



Corinna Groß | Verantwortliche Redakteurin | c.gross@nwb.de

## Alles wird gut

In kaum einem anderen Bereich sind die Aufstiegsmöglichkeiten so vielfältig wie in den Berufen rund um das Steuerrecht. Wer sich für den Beruf Steuerberater/Wirtschaftsprüfer entscheidet, hat damit eine gute Wahl getroffen. Durch die Komplexität und Schnelllebigkeit des nationalen wie internationalen Steuerrechts ist der Beratungsbedarf für eine qualifizierte Unterstützung bei der Planung und Durchführung steuerrelevanter Sachverhalte sehr hoch, was die Beschäftigung mit dem Steuerrecht zu einer ebenso anspruchsvollen und abwechslungsreichen Herausforderung wie auch krisenfesten Tätigkeit macht.

Steuerberater tragen eine hohe Verantwortung. Entsprechend anspruchsvoll sind auch die Prüfungen, die die Qualität der zu leistenden Arbeit sichern. Einen erfolgreichen Einstieg in die Steuerberaterbranche ermöglichen berufsbegleitende Master-Studiengänge mit dem Schwerpunkt Steuern und integrierter Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Andreas Wellmann stellt in seinem Beitrag fünf solcher Master-Studiengänge vor und gibt dabei u. a. einen Überblick über die voraussichtlichen Kosten.

Auch wenn viele Wege zum Steuerberater führen, so werden an eine Prüfungsteilnahme strenge Kriterien geknüpft. Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung. Die wichtigsten Fragen rund um dieses Thema erläutert Dr. Oliver Zugmaier. Die Autoren Michael Puke und Jörg ten Voorde zeigen die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf auf und geben Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten.

Die Vorbereitungszeit auf das Steuerberaterexamen ist nicht zu unterschätzen. Neben der Arbeit müssen Kurse besucht und Unmengen von Lernstoff verinnerlicht werden. Doch die Mühe zahlt sich aus, wie Till Mansmann recherchierte: die Einstiegsgehälter entwickeln sich positiv und auch ansonsten sind die Startbedingungen für Angestellte und Freiberufler sehr attraktiv.

Schließlich gibt Stefan Steinhoff in seinem Erfahrungsbericht einen Einblick in die ersten drei Jahre nach der Zulassung als Steuerberater. Lesen Sie, warum er sich für die Selbständigkeit entschied und was er an Lehrgeld bezahlen musste. Aber er berichtet auch von den positiven Seiten des Steuerberaterdaseins, denn: Alles wird gut!

Herzliche Grüße

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Corinna Groß". The signature is written in a cursive style.

# NWB Karrierefürer

## ARTIKEL

- 8 **Der direkte Weg: Berufsbegleitend zum Steuerberater und zum Master of Taxation**  
Andreas Wellmann
- 14 **Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung**  
Dr. Oliver Zugmaier
- 22 **Berufsstart: Steuerberater verdienen immer besser**  
Till Mansmann
- 28 **Weiterbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf**  
Michael Puke und Jörg ten Voorde
- 38 **Das Berufsrecht der Steuerberater**  
Nicole Kühn-Büttner
- 44 **Die ersten drei Jahre als Steuerberater – ein Erfahrungsbericht**  
Stefan Steinhoff

## INSERENTENVERZEICHNIS

- U2 Steuerrechts-Institut Knoll GmbH,  
[www.Knoll-Steuer.com](http://www.Knoll-Steuer.com)
- 7 Steuerakademie Bremen,  
[www.steuerakademie-bremen.de](http://www.steuerakademie-bremen.de)
- 9 Cologne Tax Education GmbH, Universität zu Köln,  
[www.unternehmensteuerrecht.uni-koeln.de](http://www.unternehmensteuerrecht.uni-koeln.de)
- 10 Steuerlehrgänge Dr. Stephan Bannas,  
[www.steuerlehrgaenge.com](http://www.steuerlehrgaenge.com)
- 11 VWA – Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Baden,  
[www.vwa-baden.de](http://www.vwa-baden.de)
- 13 GFS – Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht,  
[www.gfs-berlin.de](http://www.gfs-berlin.de)

- 15 Steuerlehrgänge Dr. Stitz, [www.stitz.de](http://www.stitz.de)
- 16 Deutsche Akademie für Steuern, Recht und Wirtschaft,  
[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)
- 18 Erich Fleischer Verlag, [www.efv-online.de](http://www.efv-online.de)
- 21 DATEV, [www.datev.de](http://www.datev.de)
- 24 ECONECT Steuerfachschule GmbH, [www.econect.com](http://www.econect.com)
- 25 Deutsche Steuerberater-Versicherung,  
[www.ds-versicherung.de](http://www.ds-versicherung.de)
- 29 Studienwerk der Steuerberater, [www.studienwerk.de](http://www.studienwerk.de)
- 31 INFO-Steuerseminar, [www.info-steuerseminar.de](http://www.info-steuerseminar.de)
- 35 Neufang GmbH, Akademie für Deutsche Steuerberater, [www.neufang-steuer-akademie.de](http://www.neufang-steuer-akademie.de)
- 37 EXAMINA e.V., [www.examina-ev.de](http://www.examina-ev.de)
- 39 AFB – Assekuranz freier Berufe, [www.afb24.de](http://www.afb24.de)
- 40 IDW Verlag GmbH, [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)
- 41 AWS – Arbeitskreis für Wirtschafts- und Steuerrecht,  
[www.aws-online.de](http://www.aws-online.de)
- 47 Steuerfachschule Dr. Endriss, [www.steuerfachschule.de](http://www.steuerfachschule.de)
- 49 Schäffer-Poeschel Verlag GmbH,  
[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)
- 52 IDW Verlag GmbH, [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)
- U3 IDW Verlag GmbH, [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)
- U5 European Tax & Law, [www.ETL.de](http://www.ETL.de)
- U6 Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, [www.deloitte.com](http://www.deloitte.com)

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage des **HDS Verleges, Weil**, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

## Impressum

### NWB Steuer und Studium

### NWB Verlag GmbH & Co. KG

AG Bochum HRA 5124  
Geschäftsführer Dr. Ludger Kleyboldt  
Eschstr. 22 · 44629 Heme  
Fon 02323.141-900  
Fax 02323.141-123  
Internet: [www.nwb.de](http://www.nwb.de)

### Bankverbindung:

Postbank Dortmund · BLZ 440 100 46  
Kontonummer 64069467

### Herausgeber:

Prof. Dr. Georg Crezelius  
Prof. Dr. Harald Horschitz  
Prof. Dr. Joachim Lang  
Prof. Dr. Franz Jürgen Marx  
Prof. Dr. Roman Seer

### Verantwortliche Redakteurin:

Ass. jur., Dipl.-Finanzw. (FH) Corinna Groß  
E-Mail: [steuerstud-redaktion@nwb.de](mailto:steuerstud-redaktion@nwb.de)

### Verantwortlich für Anzeigen:

Andreas Reimann

### Anzeigenabteilung:

Kim-Julia Kurpjuhn · Fon 02323.141-179  
Susanna Marazzotta · Fon 02323.141-378  
Claudia Meyer · Fon 02323.141-178  
Fax 02323.141-919  
E-Mail: [anzeigen@nwb.de](mailto:anzeigen@nwb.de)

### Anzeigenpreisliste: Nr. 11

### Erscheinungsweise: monatlich

### Jahresbezugspreise (im Voraus fällig):

€ 135,70 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 145,20 (D) inkl. MwSt.); für Bezieher NWB Steuer- und

Wirtschaftsrecht € 99,81 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 106,80 (D) inkl. MwSt.); für in Ausbildung befindliche Personen (ab Vorlage der Bescheinigung) € 91,96 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 98,40 (D) inkl. MwSt.); für Mitglieder der DSTG-Jugend € 91,96 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 98,40 (D) inkl. MwSt.). Die Preise verstehen sich zzgl. € 7,20 Versandkosten im Jahr (inkl. MwSt.) im Inland; zzgl. € 14,40 Versandkosten im Jahr (inkl. MwSt.) im Ausland. Der Bezug ist jeweils zum Monatsende kündbar.

### Manuskripte:

Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien (einschließlich Datenbanken) angeboten werden. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen

Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

### Empfohlene Zitierweise:

Verfasser, SteuerStud 2011 S. 3 oder  
Verfasser, SteuerStud 1/2011 S. 3

### Druck:

Griebisch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,  
Hamm



ISSN 1868-3126





# STEUERAKADEMIE BREMEN

PRIVATES LEHRINSTITUT FÜR STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

## Kompetenz in Theorie und Praxis: Der sichere Weg zum Erfolg!

Mit der Erfahrung aus mehr als 25 Jahren Lehrtätigkeit und Prüfungsvorbereitung vermittelt die STEUERAKADEMIE BREMEN das für Berufsexamen unverzichtbare Prüfungswissen.

Der **Grundkurs** vermittelt und vertieft als Samstags-Lehrgang das steuerliche Basiswissen. Der **Vollzeitlehrgang** bereitet auf die schriftliche Steuerberaterprüfung vor. Dabei steht das Klausurentraining unter Examensbedingungen im Vordergrund, während der **Mdl.-Prüfung-Kurs** neben der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes, einem speziellen Vortragstraining und simulierter mündlicher Prüfung auf die besonderen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung eingeht.

### Aktuelle Kurse 2011 - 2012:

Grundkurs	Vollzeitlehrgang	Mdl.-Prüfung-Kurs
05. 11. 2011 - 17. 03. 2012 10. 11. 2012 - 16. 03. 2013 Grundlehrgang (samstags) zur Vermittlung des steuerlichen Basiswissens für den Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum ■ Steuerberater Ideal auch zur Vorbereitung auf die Prüfung zum ■ Steuerfachwirt ■ Bilanzbuchhalter	30. 05. 2011 - 16. 09. 2011 29. 05. 2012 - 14. 09. 2012 Intensiv-Lehrgang zur Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung: ■ ca. 620 Unterrichtsstunden, Mo. - Sa. 8.30 - 13.30/15.45 ■ 18 Klausuren unter Examensbedingungen (jew. 6 Zeitstunden) mit 2 x 3-tägigem Klausurenblock	29. 10. 2011 - 28. 01. 2012 03. 11. 2012 - 26. 01. 2013 Aktuelle Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung (samstags bzw. freitags/samstags): ■ ausgeprägtes Vortragstraining (mit DVD-Aufzeichnung) ■ simulierte mündliche Prüfung an den 4 Samstagen im Januar unmittelbar vor der mündlichen Prüfung
<b>Crash-Kurs Buchführung</b> 22. 10. 2011 + 29. 10. 2011 27. 10. 2012 + 03. 11. 2012	<b>Klausurentraining</b> 19. 09. 2011 - 21. 09. 2011 17. 09. 2012 - 19. 09. 2012	

### Begrenzte Teilnehmerzahl – mitarbeitsintensiver Unterricht!

Neben den Ausbildungslehrgängen veranstaltet die STEUERAKADEMIE BREMEN Tagesseminare für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und deren leitende Mitarbeiter zu aktuellen Themen des Steuerrechts.

Details zu den Lehrgängen und Veranstaltungen unter [www.steuerakademie-bremen.de](http://www.steuerakademie-bremen.de)

Oder nehmen Sie Kontakt zu uns auf – wir beraten Sie gern:



### STEUERAKADEMIE BREMEN

Wachtstraße 24 (Baumwollbörse) · 28195 Bremen  
Telefon: 04 21/32 39 22 · Telefax: 04 21/3 39 95 45  
[info@steuerakademie-bremen.de](mailto:info@steuerakademie-bremen.de)



# Der direkte Weg: Berufsbegleitend zum Steuerberater und zum Master of Taxation

ANDREAS WELLMANN\*

Eingeleitet durch den Bologna-Prozess und der daraus folgenden Hochschulreform wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Bachelor- und Master-Studiengänge mit steuerrechtlichem Schwerpunkt entwickelt. Speziell berufsbegleitende Master-Studiengänge mit dem Schwerpunkt Steuern (Master of Taxation) mit integrierter Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung ermöglichen einen effizienten und erfolgreichen Einstieg in die Steuerberaterbranche und bereiten erheblich besser als bisherige juristische Studiengänge oder wirtschaftswissenschaftliche Diplomstudiengänge auf die fachlichen Anforderungen als Berater vor. Im Folgenden werden fünf berufsbegleitende Master-Studiengänge vorgestellt, unter besonderer Berücksichtigung der Integration der Steuerberaterprüfung in die Ausbildung. Die Informationen zu diesen Studiengängen wurden im Internet recherchiert.

## I. Hochschule Aalen

Die Hochschule Aalen ist mit rund 4 000 Studierenden eine der größeren und derzeit die forschungsstärkste Hochschule für angewandte Wissenschaften Baden-Württembergs. Regional fest verankert und international weit vernetzt baut die Hochschule Aalen auf zwei starke Säulen: Technik und Wirtschaft. Die ehemalige Ingenieurschule ist heute eine global ausgerichtete und praxisorientierte Hochschule mit fünf Fakultäten. Über 30 Bachelor- und Master-Studienangebote garantieren eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Ausbildung.

### 1. Studium und Abschlüsse

Absolventen schließen das Studium nach sieben Semestern mit dem akademischen Grad eines **Masters of Arts** und dem Steuerberater ab. Die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung erfolgt durch die Integration von angebotenen Vorbereitungslehrgängen. Die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen findet abwechselnd im Rahmen von Blockkursen und Samstagsreihen statt.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Um zum Master-Studium und der Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen zugelassen zu werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Nachweis eines Hochschulabschlusses mit dem Schwerpunkt Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften.  
Beispiele: Bachelor, Diplom-Kaufmann, Diplom-Betriebswirt (FH), Jurist.

Da die Steuerberaterprüfung während des Studiums abgelegt wird, sollte bei vorherigem Bachelor-Studium der Berufseinstieg bereits vor Beginn des Master-Studiums erfolgen, weil

sonst die notwendige dreijährige Berufspraxis für die Steuerberaterprüfung nicht rechtzeitig erreicht wird.

### 3. Bewerbung und Studienbeginn

Der Bewerbungsschluss ist im März, das Studium kann jährlich zum Sommersemester aufgenommen werden.

### 4. Kosten

Die Studiengebühren betragen aktuell bei Ratenzahlung 15 750 € (7 Raten à 2 250 €). Bei Einmalzahlung ermäßigt sich die Studiengebühr auf 14 700 €.

### 5. Studienorte und Studienzeiten

Das Master-Studium kann in Frankfurt aufgenommen werden, die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung in Berlin, Hamburg, Hannover, Köln, Dortmund, Frankfurt, Stuttgart und München. Insgesamt dauert das Studium ca. 3 ½ Jahre.

---

 Weitere Informationen:

<http://www.htw-aalen.de/studium/angebote/abc.php>

---

## II. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kooperation mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Villingen Schwenningen

Als eine der ältesten Hochschulen Deutschlands blickt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg auf eine lange Geschichte

---

\* Andreas Wellmann ist Geschäftsführer der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH, Köln.

zurück. Mit über 21 000 Studierenden, über 160 Studiengängen und mehr als 5 000 Mitarbeitern engagiert sie sich für Familienfreundlichkeit, Gleichstellung und umweltbewusste Nachhaltigkeit in ihren alltäglichen Abläufen.

### 1. Studium und Abschlüsse

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, gliedert sich in neun Module und schließt mit dem **Master of Arts** ab. In Freiburg finden insgesamt zehn Präsenzphasen statt (ohne die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung). Sie dauern jeweils zwischen vier und sechs Tagen und sind so terminiert, dass dafür regelmäßig Wochenenden in Anspruch genommen werden. Die weiteren Lerneinheiten können über **Blended Learning** von zu Hause aus wahrgenommen werden.

Das ist insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung auf die staatliche Steuerberaterprüfung von Vorteil: Auf diese Weise ist sichergestellt, dass mit Präsenzveranstaltungen belegte Kalenderwochen auf die zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung erforderliche berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden können.

Eineinhalb Jahre nach Studienbeginn besteht die Möglichkeit, an einem Vorbereitungskurs zur Steuerberaterprüfung teilzunehmen. Bei der Gestaltung dieses Studienabschnitts besteht weitgehende Freiheit: Die Studierenden können sich bei der Wahl von Kursanbieter, Kursort und Kursmodell nach ihren eigenen Präferenzen richten.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Der **Master in Taxation** richtet sich an Hochschulabsolventen (z. B. Bachelor mit mindestens 180 ECTS-Punkten, Diplom oder erstes Juristisches Staatsexamen) insbesondere aus wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen, die in der Regel bereits über eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen.

#### HINWEIS

ECTS steht für European Credit Transfer and Accumulation System, das Leistungspunktesystem an Hochschulen. Grundlage für die Vergabe von ECTS Leistungspunkten ist das Arbeitspensum (work load) verbunden mit dem Erreichen bestimmter, zuvor definierter Lernziele. Das ECTS soll sicherstellen, dass die Leistungen von Studierenden an Hochschulen des europäischen Hochschulraums vergleichbar und bei einem Wechsel von einer Hochschule zur anderen anrechenbar sind. Das ist möglich durch den Erwerb von Leistungspunkten (credits).

Das ist insbesondere dann wichtig, wenn die Steuerberaterprüfung während des Studiums abgelegt werden soll. Bei vorherigem Bachelor-Studium wird ansonsten die notwendige dreijährige Berufspraxis für die Steuerberaterprüfung nicht rechtzeitig erreicht.

# LL.M. Unternehmensteuerrecht

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang

#### Der Studiengang:

- Steuer-, Gesellschafts- und Bilanzrecht
- Ausgeprägte Praxisorientierung durch Fallstudien
- Akkreditierter und internat. anerkt. LL.M.-Abschluss
- 1 Jahr berufsbegleitendes Studium zzgl. Masterarbeit
- Blockveranstaltungen

#### Kontakt:

Cologne Tax Education GmbH | Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz | 50923 Köln | Tel.: +49 221 470-6579

**Bewerben Sie sich jetzt!**

[www.unternehmensteuerrecht.uni-koeln.de](http://www.unternehmensteuerrecht.uni-koeln.de)



Universität zu Köln  
Rechtswissenschaftliche Fakultät



- Fernkurs
- Klausurenfernkurs
- Wochenendkurs
- Vollzeitkurs
- Klausurenkurs
- AO und FGO Repetitorium
- Fallrepetitorium
- Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

Unsere Kursorte: Mosbach, Mannheim, Stuttgart, Döbeln, München, Freiburg

IWS • Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH • Hauptstraße 91 • 74821 Mosbach • Telefon 06261-18941 • Fax 06261-14090 • E-Mail: info@iws-institut.de • www.iws-institut.de



## Vorbereitung Steuerfachwirt & Steuerberater

### Unser Kursprogramm

#### Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung

- ➔ Fernkurs und berufsbegleitende Kurse

#### Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

- ➔ Vollzeitkurse und berufsbegleitende Kurse

- ➔ Präsenz- und Fernkurse

- ➔ Spezialisierung für Steuerberater/-innen

Weitere Infos finden Sie unter [www.bannas.com](http://www.bannas.com) und [www.akademie-schermbeck.de](http://www.akademie-schermbeck.de). Unsere **Info-Hotline** erreichen Sie unter **0180 4226627** (24 ct pro Gespräch).

**Wir sind immer in Ihrer Nähe:** Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hannover, Kassel, Koblenz, Köln, Leipzig, Mainz, Mannheim, Mosbach, München, Nürnberg, Saarbrücken, Schermbeck und Stuttgart/Ludwigsburg

### 3. Bewerbung und Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester, die Bewerbung kann bis zum 15. 2. eines jeden Jahres erfolgen.

### 4. Kosten

Die Studiengebühr beträgt 11 500 €, bei Ratenzahlung 12 500 €. Darin enthalten sind nicht die Kosten für den Besuch eines externen Steuerberatervorbereitungskurses.

### 5. Studienort

Das Master-Studium kann in Freiburg aufgenommen werden.

**W<sup>3</sup>** Weitere Informationen:  
<http://www.master-in-taxation.info>

## III. Fachhochschule Mainz

Die Fachhochschule Mainz steht für kurze Studienzeiten, internationale Ausbildungsgänge und einen hohen Praxisbezug. Aktuell zählt die Fachhochschule etwa 4 300 Studierende.

Das angebotene Master-Studium – **Master of Taxation** – bereitet auf den Beruf des Steuerberaters oder die Übernahme einer Führungsposition in der Steuerabteilung eines Wirtschaftsunternehmens und zudem gezielt auf das Steuerberaterexamen vor.

### 1. Studium und Abschlüsse

Das sechssemestrige, berufsbegleitende Studium schließt mit dem Master of Taxation ab und integriert das Steuerberaterexamen im letzten Semester. Im fünften Semester besuchen Absolventen ein Examinatorium und einen Klausurenkurs, der intensiv auf das Examen vorbereitet.

Es wird die gesamte Bandbreite des Steuerrechts erarbeitet. Neben dem Steuerrecht liegt ein Schwerpunkt auf den Rechtsmaterien, die für den Berufsalltag des Steuerberaters unabdingbar sind (Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht etc.). Dabei wird besonderer Wert auf die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweisen und juristischer Methodenkompetenz gelegt. Aus diesem Grund spielt das Selbststudium von Anfang an eine große Rolle.

In den ersten vier Semestern finden die Lehrveranstaltungen statt. Die Vorlesungen sind vorwiegend für samstags und abwechselnd donnerstags bzw. freitags geplant. Wegen der geforderten Praxiszeiten für das Steuerberaterexamen wird empfohlen, auch während der Vorlesungszeiten an zwei Tagen je Woche der beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Das fünfte Semester bereitet gezielt auf das Steuerberaterexamen vor: Im Examinatorium werden die Kernfächer des Examens wiederholt; im Klausurenkurs werden Absolventen anhand von Examenklausuren der Vorjahre ihr Wissen und ihre Klausurentchnik vertiefen und verbessern.



Zu Beginn des sechsten Semesters gehen Absolventen in den schriftlichen Teil des Steuerberaterexamens und schreiben anschließend die **Master-Thesis**.

Eine Besonderheit des Studiums in Mainz ist, dass eine Anrechnung der Klausur im Wirtschaftsrecht im Wirtschaftsprüferexamen nach § 13b WPO möglich ist.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder Diplom);
- ▶ mindestens einjährige Berufserfahrung bei Beginn des Studiums auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern. Falls eine Ausbildung als Steuerfachangestellter oder eine andere kaufmännische Ausbildung vorhanden ist, kann das Studium verkürzt werden;
- ▶ gemeinsame Erklärung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. (Der Bewerber hat zu erklären, dass er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf das Steuerberatungsexamen vorbereitet, und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.);
- ▶ bestandene Zugangsprüfung;
- ▶ Englischkenntnisse;

Da die Steuerberaterprüfung während des Studiums abgelegt wird, sollte bei vorherigem Bachelor-Studium der Berufseinstieg bereits vor Beginn des Master-Studiums erfolgen, weil sonst die notwendige dreijährige Berufspraxis für die Steuerberaterprüfung nicht rechtzeitig erreicht wird.

## 3. Studienbeginn

Der Studiengang startet jeweils zum Sommersemester ab 2012.

## 4. Kosten

Die Studiengebühren werden noch festgelegt. Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss in Rheinland-Pfalz erworben haben, erhalten eine Anrechnung ihres Studienkontoguthabens auf die Studiengebühren.

## 5. Studienort

Das Master-Studium kann in Mainz aufgenommen.

### we Weitere Informationen:

<http://www.fh-mainz.de/wirtschaft/studienangebot/taxation-master-weiterbildung/index.html>

### Vorsprung durch Wissen



Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie  
Baden in Karlsruhe  
Kaiserallee 12 a, 76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721-98550-0, Fax: 0721-98550-19, info@vwa-baden.de

#### Steuerberater-Examen 2011/2012

**Ihre Generalprobe für das schriftliche Examen 2011**  
3-Wochen-Vollzeit-Intensivkurs  
vom 12.09. – 1.10.2011 in Karlsruhe

- Fallorientiertes Repetitorium 10 Unterrichtstage (80 UE)
- 6 Klausuren à 6 Std., Klausurenkorrektur und 6 Klausurbesprechungen (24 UE)

Übernachtung kann organisiert werden.

**Ihre Vorbereitung auf das mündliche Examen 2012**

- 6 Wochenenden (72 UE) vom 04.11. – 10.12.2011
- Prüfungssimulationen ab Januar 2012

#### Steuerberater-Examen 2012/2013

1-jähriges, berufsbegleitendes Vorbereitungsseminar

- Theoretischer Grundkurs (420 UE)
- 10 Klausuren à 6 Stunden mit Korrektur und Klausurbesprechungen (120 UE)

**Beginn: 09. September 2011 in Karlsruhe**

[www.vwa-baden.de](http://www.vwa-baden.de)

#### Steuerfachwirt-Seminar, Prüfungsjahr 2011/2012

**Crash- Kurs zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung 2011**  
am 11.11., 12.11., 18.11., 19.11. + 25.11.2011 (34 UE)  
Vertiefung des prüfungsrelevanten Stoffes anhand praxis- und fallbezogener Übungen – mit ausgewählten Schwerpunkten, inkl. Klausurtechnik

**Wochenendseminar „Examensrelevante Themen“ zur Vorbereitung auf die mündliche Steuerfachwirt- Prüfung 2012**  
13.01. + 14.01. + 20.01.2012 (16 UE)

**Crash- Kurs – Simulation der mündlichen Prüfung**  
vorauss. am 25.02. 2012 (6 UE)

#### Steuerfachwirt-Seminar, Prüfungsjahr 2012/2013

berufsbegleitendes Fortbildungsseminar, 13 Monate (538 UE)

- Steuerrecht
- Rechnungswesen und Betriebswirtschaft
- Wirtschaftsrecht
- Klausurtechnik

- 9 vierstündige Klausuren inkl. Korrektur und Besprechung
- ca. 50 Übungsklausuren inkl. Korrektur und Besprechung

**Beginn: 09. September 2011 in Karlsruhe**

## IV. Hochschule München

Die Hochschule München ist die größte Hochschule für angewandte Wissenschaften des Freistaats Bayern und eine der größten ihrer Art in Deutschland. Zurzeit werden über 60 Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengänge angeboten. Rund 470 Professoren, 460 Mitarbeiter und 600 Lehrbeauftragte betreuen mehr als 14 500 Studierende.

### 1. Studium und Abschlüsse

Die Hochschule München hat den berufsbegleitenden Master-Studiengang **Master of Taxation** entwickelt, der teilweise die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen integriert hat. Der bisher übliche Zeitaufwand zur Qualifizierung als Master und der Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen wird durch diese Art von Kombinationsstudium deutlich reduziert und führt schneller an das gesetzte Ziel. Absolventen erlangen zudem die Promotionsberechtigung.

Das Studium geht über vier Semester. Im ersten Semester werden die allgemeinen Fächer und Grundlagen im Steuerrecht und im Rechnungswesen gelehrt, im zweiten und dritten Semester werden steuerrechtliche Schwerpunkte gesetzt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben und es erfolgt eine finale Schwerpunktsetzung auch im Hinblick auf die Steuerberaterprüfung im Oktober. In allen Semestern werden praktische Fallstudien in Wahlmodulen angeboten.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Für den **Master of Taxation** können sich Interessierte bewerben, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen (z. B. Bachelor, Diplom oder erstes Staatsexamen, insbesondere in einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang; mindestens 180 ECTS).

Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt. Daher kann bei entsprechender berufspraktischer Tätigkeit von mindestens 16 Wochenstunden während des Studiums u. U. nach dem vierten Semester die Steuerberaterprüfung abgelegt werden (Näheres siehe Studien- und Prüfungsordnung).

### 3. Bewerbung und Studienbeginn

Das Studium kann jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen werden jeweils bis Ende August angenommen.

### 4. Kosten

Die Studiengebühren betragen 550 € monatlich (inkl. Studierendenbeitrag). Zusätzlich entsteht eine Gebühr von 50 € für die Aufnahmeprüfung.

### 5. Studienorte und Studienzeiten

Das Master-Studium kann in München, Köln und Hamburg aufgenommen werden (Köln und Hamburg ab WS 2012/13). Die Vorlesungen finden während der Vorlesungszeiten als Blockveranstaltung von Freitag bis Sonntag statt.



#### Weitere Informationen:

[http://www.hm.edu/allgemein/studienangebote/uebersicht\\_2/wirtschaft\\_1/studiengaenge.de.html](http://www.hm.edu/allgemein/studienangebote/uebersicht_2/wirtschaft_1/studiengaenge.de.html)

---

## V. Fachhochschule Worms

An der Fachhochschule Worms sind ca. 2 700 Studierende immatrikuliert. 59 hauptamtliche Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben und etwa 100 nebenberufliche Lehrbeauftragte bilden den Lehrkörper. Die steuerrechtlichen Master-Studiengänge **Taxation** und **Taxation im Praxisverbund** haben im Sommersemester 2011 den Studienbetrieb aufgenommen.

### 1. Studium und Abschlüsse

Der Master-Studiengang hat eine Regelstudiedauer von drei Semestern und führt zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss **Master of Arts, M. A.** Hierbei zielt der Master-Studiengang auf die Vorbereitung der Studierenden auf eine berufspraktische oder wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Steuerrecht ab.

Das Master-Studium gliedert sich in dreizehn Module. Neben dem „normalen“ Studium bietet die FH Worms das Studium im Praxisverbund an. Das Studium im Praxisverbund ist bezogen auf die einzelnen Module inhaltsgleich zum normalen Studium. Die Besonderheit ist, dass die Studierenden des Studiums im Praxisverbund ihr in den Veranstaltungen erworbenes (theoretisches) Wissen bereits während des Studiums in der Praxis anwenden und vertiefen können. Die Praxisphasen finden regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit statt. Eine weitere Besonderheit ist, dass einzelne Prüfungsleistungen, die im normalen Studium regelmäßig durch Ablegen einer Klausur zu erbringen sind, im Studium im Praxisverbund durch das Anfertigen einer Praxisarbeit zu erbringen sind. Die Themenauswahl und die Betreuung der Arbeit geschehen in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.

Organisatorisch wird das Studium im Praxisverbund in der Form umgesetzt, dass die Studierenden parallel zu ihrem Studium in einem Arbeitsverhältnis mit einem Kooperationspartner der FH Worms stehen. Neben dem Engagement der Kooperationspartner in der praxisnahen Ausbildung der Studierenden unterstützen sie diese regelmäßig auch finanziell.

Bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester kann nach Ende des Studiums nach dem dritten Semester eine 7-monatige berufsbegleitende Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung angeschlossen werden. Die FH Worms kooperiert hier mit einem privaten Lehrgangsanbieter, der eine zeitlich auf das Studium abgestimmte Vorbereitung in Worms anbietet.

### 2. Zulassungsvoraussetzungen

Bewerber für den Master-Studiengang müssen einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (Diplom oder Bachelor) mit der Mindestnote befriedigend vorweisen. Dieser kann an der Fachhochschule Worms, einer anderen, gleichartigen Fachhochschule oder Universität oder vergleichbaren Einrichtung



tung erworben worden sein. Als berufsqualifizierender Studienabschluss gilt:

- ▶ Ein Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 absolvierten ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang;
- ▶ ein Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 absolvierten ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang sowie zusätzlich ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
- ▶ ein erstes juristisches Staatsexamen, in dem der Bewerber mindestens 30 absolvierte ECTS im steuerrechtlichem Bereich erworben hat oder zusätzlich – ohne die steuerspezifischen Nachweise im Studium zu haben – ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
- ▶ ein Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung;
- ▶ ein Abschluss an einer Verwaltungshochschule sowie zusätzlich ein mindestens 6-monatiges Praktikum mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung;
- ▶ ein Abschluss der Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt;
- ▶ der Nachweis von Englischkenntnissen. Die englischen Sprachkenntnisse müssen mindestens Europalevel B 2 entsprechen.

Da der Master vor der Steuerberaterprüfung endet, ist für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung eine Berufstätigkeit während des Masterstudiengangs bis zur Steuerberaterprüfung ausreichend.

### 3. Bewerbung und Studienbeginn

Das Studium kann jedes Semester begonnen werden. Bewerbungen sind bis zum 15. 7. (Wintersemester) bzw. bis zum 15. 1. (Sommersemester) möglich.

### 4. Kosten

Das Studium kostet nur die üblichen Semesterbeiträge der FH Worms (ca. 100 € pro Semester). Zusätzlich entstehen knapp 4 000 € Kosten für den Vorbereitungslehrgang zur Steuerberaterprüfung.

### 5. Studienort

Das Master-Studium kann in Worms aufgenommen werden.

#### Weitere Informationen:

<http://www.fh-worms.de/Master-Studiengang-Taxation.4251.0.html>

# GFS

Die Top-Fachschule für  
steuerberatende Berufe  
Seit 35 Jahren



**Bereiten Sie sich  
optimal auf die Prüfung vor!**

## Lehrgänge zum Steuerberater

Vorbereitung auf das  
**Voll-WP-Examen**  
in Kooperation mit dem  
Norddeutschen Seminar  
ab September 2011

**Außerdem Lehrgänge zum**

- Steuerfachwirt
- Bilanzbuchhalter
- Bilanzbuchhalter International
- Steuerfachanwalt

**Die GFS bietet Ihnen die besten  
Voraussetzungen für Ihren Erfolg**

- Abend-, Wochenend- und  
Vollzeitlehrgänge
- Auch Fernkurse mit Helpline

■ **0800 / 23 63 490**  
unser Info- und Servicetelefon

GFS-Zentrale: Ansbacher Str. 16, 10787 Berlin  
[www.gfs-berlin.de](http://www.gfs-berlin.de)

Präsenzkurse in Berlin – Dresden – Hamburg – Leipzig – München

# Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

DR. OLIVER ZUGMAIER \*

Jedes Jahr nehmen 5 000 bis 6 000 Prüflinge an der Steuerberaterprüfung teil. Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung. Die tägliche Praxis des Autors zeigt, dass die Zulassung in vielen Fällen nicht ohne Weiteres zu erlangen ist. Der folgende Beitrag stellt die wichtigsten Fragen rund um dieses Thema dar.

## I. Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung (§ 35 Abs. 2 StBerG). Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach § 36 Abs. 1, 2 StBerG über **vier alternative Wege** erlangt werden:

Vorbildung	Regelstudienzeit	Praktische Tätigkeit*
Abgeschlossenes - wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium - anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung - rechtswissenschaftliches Hochschulstudium	mindestens 4 Jahre	2 Jahre
	weniger als 4 Jahre	3 Jahre
Bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung		10 Jahre
Erfolgreich abgelegte Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt nach bestandener Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf		7 Jahre
Beamter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung (ohne FH-Abschluss)		7 Jahre Sachbearbeiter
* Praktische Tätigkeiten sind anrechenbar, soweit sie nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung ausgeübt worden sind.		

### 1. Fachliche Vorbildung

#### a) Hochschulstudium

In § 36 Abs. 1 StBerG wird zwischen Hochschulstudien von mindestens vier Jahren Regelstudienzeit (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 StBerG) und unter vier Jahren (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG) unterschieden. Die frühere Unterscheidung zwischen Universitäts- bzw. Hochschulstudium und Fachhochschulstudium ist damit aufgegeben. Folgende Hochschulstudien erfüllen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 StBerG:

- ▶ Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften

- ▶ Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung, z. B. Diplom-Handelslehrer, Diplom-Wirtschaftsingenieur, aber auch Mathematik mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre (BFH v. 28. 8. 1990 - VII R 25/89, BStBl II 1991 S. 154).

Für die Abgrenzung ist die **Regelstudienzeit** maßgebend. Nach § 10 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) haben die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen die Regelstudienzeit anzugeben. An den Fachhochschulen sind die Praxissemester i. d. R. von der Regelstudienzeit umfasst.

Nach § 19 HRG können Hochschulen und Fachhochschulen Studiengänge einrichten, die zu einem **Bachelor** und zu einem **Master** führen. Die Regelstudienzeiten zum Bachelor betragen mindestens drei, höchstens vier Jahre, die zum Master mindestens ein Jahr, höchstens zwei Jahre. Bei den sog. **Konsekutivstudiengängen**, die aufeinander abgestimmt zunächst zur Graduierung als Bachelor und anschließend zur Graduierung als Master führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Im Hinblick auf die Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind diese neuen Hochschulabschlüsse nach den jeweils vorgeschriebenen Regelstudienzeiten zu beurteilen. Die Regelstudienzeiten von Bachelor- und Masterstudium werden nach § 36 Abs. 1 Satz 3 StBerG zusammengerechnet, so dass die berufspraktische Tätigkeit für den Zugang zur Steuerberaterprüfung nur zwei Jahre beträgt; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (= Bachelor-Studium) liegen.

Nach Umwandlung der Landesfinanzschulen in Fachhochschulen erfüllen die **Diplom-Finanzwirte** die Zulassungsvoraussetzung des § 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG. Gleiches gilt für ein Studium an einer Berufsakademie (BA). Hingegen ist ein Studium an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und geschäftsführender Gesellschafter des Steuerrechts-Instituts Knoll GmbH in München.

# Berufsziel Steuerberater? Bei uns sind Sie richtig!



STEUER-  
LEHRGÄNGE  
DR. STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

- Basis für Ihren Erfolg:  
Unser Fernlehrgang als Loseblattsammlung.
- Effektive Präsenzlehrgänge:  
Der Samstaglehrgang oder der Crash-Kurs in Düsseldorf.
- Generalprobe für Ihr Examen:  
Der Klausuren-Crash-Kurs.
- Mit Sicherheit in die mündliche Prüfung:  
Unser Vorbereitungsseminar MüEx.

**Wir freuen uns auf Sie!**

**Informieren Sie sich  
über unser neues  
Modulsystem auf  
[www.stitz.de](http://www.stitz.de).**

Steuer-Lehrgänge Dr. Stitz • Deutsche Akademie für Steuern, Recht & Wirtschaft • Postfach 10 36 65 • 50476 Köln  
Telefon: 02 21/4 20 56 20 • Telefax: 02 21/4 20 56 11 • [www.stitz.de](http://www.stitz.de) • [info@stitz.de](mailto:info@stitz.de)

(VWA) kein staatlich anerkanntes Hochschulstudium und erfüllt deshalb nicht die Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung.

**b) Abschluss in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf**  
Prüfungsbewerber nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG brauchen nicht über eine bestimmte Schulbildung zu verfügen. Erforderlich ist „lediglich“ eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung. Vornehmlich der Abschluss als **Steuerfachangestellter** ist für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung geeignet. Es ist ohne Belang, ob dem Abschluss eine mehrjährige Ausbildung vorangegangen ist oder ob der Abschluss in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsbildungseinrichtung (§ 43 Abs. 2 BBiG) erworben worden ist.

### c) Gehobener Dienst der Finanzverwaltung

Die Zulassung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG hat für Finanzbeamte des gehobenen Dienstes keine Bedeutung, da sie als Diplom-Finanzwirte die für sie günstigeren Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG erfüllen. Die Vorschrift ist daher lediglich noch für Verwaltungsangehörige **ohne Fachhochschulabschluss** von praktischer Bedeutung. Unter den Begriff Finanzverwaltung sind nur die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder i. S. von § 1, 2 FVG zu verstehen. Die kommunalen und kirchlichen Steuerverwaltungen fallen nicht darunter.

## 2. Berufspraktische Tätigkeit

### a) Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern

Die berufspraktische Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken (§ 36 Abs. 3 StBerG). Darunter ist der **Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters** zu verstehen, so dass man den Bereich nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StBerG enthaltene Begriffsbestimmung begrenzen kann; nach dem Sinn des Gesetzes ist vielmehr hierunter alles zu fassen, was zu den Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters nach §§ 1, 3, 33 StBerG gehört (*Gehre/Koslowski*, Steuerberatungsgesetz, 6. Aufl., § 36 StBerG, Rz. 9). Dazu zählt das Einrichten der Buchführung, das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Mitwirkung beim Jahresabschluss (BFH v. 7. 11. 1995 - VII R 58/95, BStBl II 1996 S. 331). Das gilt jedoch nicht für Tätigkeiten i. S. des § 6 Nr. 4 StBerG, also für das Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle (vgl. BMF-Schreiben v. 31. 5. 1996 - IV A 4 - S 0850 - 4/96, BStBl I 1996 S. 667). Ebenfalls fällt das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen nicht in den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters. Über diese von der Rechtsprechung entschiedenen Einzelfälle hinaus zählen zum Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters die Erstellung von Jahresabschlüssen, das Fertigen von Steuererklärungen, die steuerliche Gestaltungsberatung, das Führen von Rechtsbehelfsverfahren u. v. m.

Auch durch das Ausüben von **vereinbaren Tätigkeiten** – also Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 StBerG mit dem Beruf des



# Berufsziel WP? Starten Sie jetzt!



ABELS  
KALLWASS  
STITZ  
DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

- **Vorgeschaltetes Intensiv-Training VIT**  
Einstieg in die Examensvorbereitung.
- **AKS-Fernlehrgang**  
Lehrwerk mit integriertem Klausurenkurs.
- **AKS-Präsenzlehrgang**  
Präsenzunterricht in Frankfurt, Hamburg, Köln, München und Stuttgart.
- **Klausur-Intensiv-Training KIT**  
Zusätzliches Klausur-Training auf Examensniveau.
- **Examens-Intensiv-Training EXIT**  
Vertiefung besonders wichtiger Themen.

**Die neuen Präsenzlehrgänge starten  
ab August – wir freuen uns auf Sie!**

**Optimale  
Vorbereitungskonzepte  
für Masterabsolventen**

Abels Kallwass Stitz ▪ Deutsche Akademie für Steuern, Recht & Wirtschaft ▪ Postfach 10 36 64 ▪ 50476 Köln  
Telefon: 02 21/4 20 56 16 bis 18 ▪ Telefax: 02 21/4 20 56 11 ▪ [www.aks-online.de](http://www.aks-online.de) ▪ [info@aks-online.de](mailto:info@aks-online.de)

Steuerberaters vereinbar sind – können die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Eine Berufstätigkeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der **Betriebswirtschaft** liegt, wird auch dann nicht als Tätigkeit i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG anerkannt, wenn bei ihrer Erledigung steuerliche Fragen mit zu berücksichtigen sind (BFH v. 25. 10. 1994 - VII R 14/94, BStBl II 1995 S. 210). Die Tätigkeit als **Rechtsanwalt** erfüllt nicht ohne Weiteres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (BFH v. 7. 3. 1995 - VII R 84/94, BStBl II 1995 S. 557). Die Mitarbeit einer **Steuerfachangestellten** bei einem Steuerberater entspricht nur dann den Zulassungsvoraussetzungen, wenn über Buchführung und Rechnungswesen hinaus auch die Steuerrechtshilfe i. S. von §§ 1, 33 StBerG Gegenstand dieser Tätigkeit ist (Kuhls in: Kuhls/Meurers/Maxl/Schäfer/Goez/Willerscheid, Steuerberatungsgesetz, 2. Aufl., § 36 StBerG, Rz. 21).

## b) Freie Mitarbeit

Die nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit kann auch in **freier Mitarbeit** für einen Berufsträger ausgeübt werden, sofern keine Selbständigkeit im Sinne einer Eigenverantwortlichkeit und Weisungsunabhängigkeit vorliegt. Die Anerkennung dieser Tätigkeit setzt voraus, dass sie unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters ausgeübt wird und sich insoweit von der Tätigkeit eines Angestellten nicht unterscheidet. Hat ein Prüfungsbewerber seine berufspraktische Tätigkeit ganz oder teilweise in selbständiger Berufstätigkeit für einen oder mehrere

Steuerberater ausgeübt, muss sich aus dem Tätigkeitsnachweis ergeben, dass er in der Zeit seiner freien Mitarbeit „unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters“ tätig gewesen ist.

## c) Praktika

Seit geraumer Zeit ist zu beobachten, dass Unternehmen nicht nur Studenten, sondern auch fertigen Absolventen zunächst nur eine Praktikumsstelle anbieten. Dabei unterscheidet sich das Praktikum der Absolventen von einer Festanstellung in der Regel nur durch die Höhe der Vergütung und die zeitliche Befristung. Erfüllt ein Praktikum die übrigen Voraussetzungen der berufspraktischen Tätigkeit, so kann es angerechnet werden. Zu beachten ist, dass dies nicht für das studienbegleitende Praktikum gelten kann, da es hier definitionsgemäß an der Voraussetzung des bereits abgeschlossenen Hochschulstudiums mangelt.

## d) Zeitliche Abfolge

Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit müssen bis zum ersten Prüfungstag der Steuerberaterprüfung erbracht sein. Die Steuerberaterprüfung findet bundesweit einheitlich an drei aufeinander folgenden Tagen immer in der **ersten oder zweiten Oktoberwoche** eines Jahres statt.

Die berufspraktische Tätigkeit kann erst nach Erfüllung der fachlichen Qualifikation geleistet werden. Ein Universitätsstudium ist in dem Zeitpunkt „abgeschlossen“, in dem eine nach dem einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsrecht zur

Feststellung des Studienerfolges vorgesehene Prüfungsentscheidung ergangen ist (BFH v. 21. 1. 1999 - VII B 214/98, BStBl II 1999 S. 141). Wird das Hochschulstudium mit einer **mündlichen Prüfung** abgeschlossen, über deren Bestehen – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – im Anschluss entschieden wird, ist das Hochschulstudium mit dem Tag der mündlichen Prüfung abgeschlossen; auf die spätere Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms kommt es nicht an – das Hochschuldiplom dient im Hinblick auf § 36 Abs. 4 StBerG lediglich dem entsprechenden Nachweis (Kuhls, a. a. O., § 36 StBerG, Rz. 8, 18). In der Zulassungspraxis wird dennoch der Tag der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms als Abschlusstag angenommen. Weicht der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse von dem Zeitpunkt der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ab, verlangen die Zulassungsbehörden eine Bestätigung der Prüfungsbehörde der Hochschule.

Sieht die Prüfungsordnung das Abfassen einer Diplom-, Bachelor- oder Magisterarbeit (im Folgenden: Abschlussarbeit) und nicht eine mündliche Prüfung als letzte Prüfungsleistung vor, kann es zu folgendem Problem kommen: Mit der Abgabe der Abschlussarbeit erbringt der Student seine letzte Leistung. Die Dauer der Korrektur der Abschlussarbeit liegt nicht in seinem Einflussbereich. Viele Hochschulen schreiben den Professoren keine Höchstkorrekturzeit vor. So können zwischen Abgabe der Abschlussarbeit (Tag der letzten Leistung des Studenten) und Bekanntgabe der Note (nach Korrektur der Abschlussarbeit) mehrere Monate liegen. Auch Korrekturzeiten von weit mehr als einem halben Jahr sind bekannt.

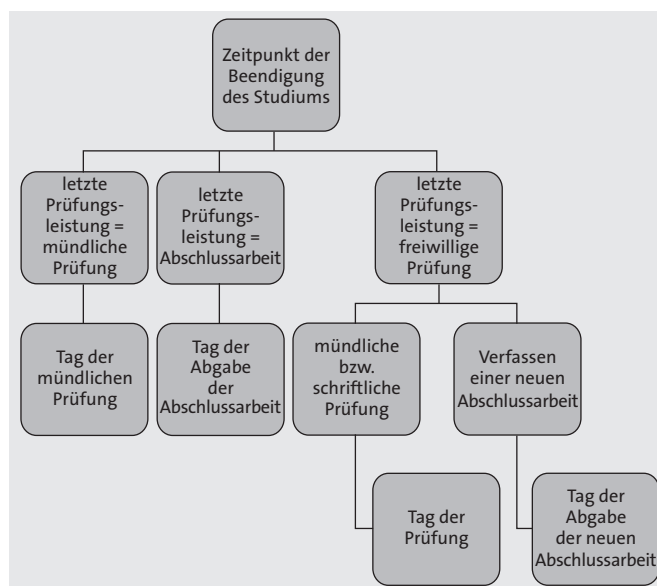
Mit Verweis auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung (BFH v. 21. 1. 1999 - VII B 214/98, BStBl II S. 141) haben die Zulassungsbehörden früher in solchen Fällen den Zulassungsantrag abgewiesen, wenn der Tag der Abgabe der Abschlussarbeit länger als zwei bzw. drei Jahre, die Aushändigung der Abschlussnote aber noch nicht zwei bzw. drei Jahre zurückliegt.

**BEISPIEL** → Studentin S hat am 2. 8. 2009 ihre Magisterarbeit abgegeben und damit ihr Studium beendet. Wahlmöglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums bestehen nicht. Am 1. 10. 2009 beginnt sie eine berufspraktische Tätigkeit bei einer Steuerberatungsgesellschaft. Die Note ihrer Magisterarbeit wird ihr am 3. 12. 2009 bekannt gegeben. Am 17. 12. 2009 erhält sie ihre Magisterurkunde. Obwohl S ihr Studium am 2. 8. 2009 beendet hat, wäre sie früher nicht zur Steuerberaterprüfung im Oktober 2011 zugelassen worden. Die Zulassungsbehörden hätten den 3. 12. 2009 als Tag der Beendigung des Studiums betrachtet.

In einem vom Steuerrechts-Institut Knoll unterstützten Musterverfahren hat der BFH mit Urteil vom 21. 11. 2006 (VII R 39/06, DStR 2007 S. 155, mit Anm. Hoffmann/Zugmaier) dieser restriktiven Zulassungspraxis eine Absage erteilt: Das Hochschulstudium ist mit der Abgabe der Abschlussarbeit abgeschlossen, sofern die einschlägige Prüfungsordnung keine weiteren, ggf. auch freiwilligen Prüfungen (zur Notenverbesserung) vorsieht. Auf die Korrektur der Abschlussarbeit kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses.

**FORTFÜHRUNG DES BEISPIELS** → Für Studentin S bedeutet die BFH-Entscheidung, dass ihre Berufstätigkeit ab dem 1. 10. 2009 anerkannt wird. Bis zur Steuerberaterprüfung 2011, deren schriftlicher Teil vom 11. bis 13. 10. 2011 stattfinden wird, hat sie die zweijährige berufspraktische Tätigkeit absolviert.

Das gilt jedoch nur dann, wenn der Kandidat nicht freiwillig an einer Zusatzprüfung zur **Verbesserung seiner Note** teilnimmt. Diese Zusatzprüfung kann z. B. in einer mündlichen Prüfung zu den Thesen der Abschlussarbeit oder in der vollständigen Neuabfassung einer Abschlussarbeit liegen. In diesem Fall kann ein Bewerber nicht argumentieren, die Voraussetzungen für die Zulassung hätten bereits vor der Zusatzprüfung bestanden, da diese nur eine Verbesserung, nicht aber das grundsätzliche Bestehen des Studiums zum Gegenstand habe. Hier stellt der BFH zurecht auf das Erlangen zusätzlicher (theoretischer) Kenntnisse ab. Dieses ist nicht beendet, solange noch Prüfungen (sei es auch nur zur Verbesserung) ausstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Kandidat sich auch auf die Zusatzprüfung (theoretisch) vorbereitet. Ein so gelagerter Fall lag auch dem o. g. Beschluss vom 21. 1. 1999 zugrunde.



### e) Umfang der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von **mindestens 16 Wochenstunden** auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit nicht – auch nicht anteilig – anerkannt. Als Nachweise (vgl. § 36 Abs. 4 StBerG) sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.

### f) Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

Der Zeitraum der berufspraktischen Tätigkeit beträgt von Bewerbern mit

- ▶ Hochschulabschluss bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren: **zwei Jahre** (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 StBerG)

**Neu!**

# Tax LeOn Steuern. Lernen. Online



- Hervorragend geeignet zur Prüfungsvorbereitung (z. B. für angehende **Steuerfachangestellte, Bilanzbuchhalter**), kann aber auch zum Selbststudium genutzt werden.
- Überall nutzbar: Sie arbeiten bequem zu Hause oder unterwegs - wo immer Sie wollen!
- Keine Installation erforderlich, Sie arbeiten mit Ihrem Internet-Browser.
- Komfortable Navigation.

Unbeschränkte Nutzung aller Gebiete für

1 Jahr	125,- €
3 Monate	65,- €
1 Monat	32,- €
7 Tage	19,- €

(Inklusivpreise; keine zusätzlichen Updatekosten)

## Themengebiete:

- **Buchführung** • **Abgabenordnung**
- **Einkommensteuer** • **Lohnsteuer**
- **Umsatzsteuer** • **Handels- und Steuerbilanz**
- **Körperschaftsteuer**

Nähere Informationen unter [www.taxleon.de](http://www.taxleon.de)

**efv**  
Ihr Partner im Steuerrecht  
**Erich Fleischer Verlag**  
Fachverlag für Steuerrecht

Bei Registrierung mit Ihrer efv-Kundennummer unter [www.efv-online.de](http://www.efv-online.de) erhalten Sie **5 % Rabatt!**

Postfach 1264 · 28818 Achim · Tel. (04202) 517-0 · Fax 517 41 · [info@efv-online.de](mailto:info@efv-online.de)

- ▶ Hochschulabschluss bei einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren: **drei Jahre** (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StBerG)
- ▶ Fachschulabschluss: **vier Jahre** (§ 156 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 StBerG)
- ▶ Tätigkeit als Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung: **sieben Jahre** (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG)
- ▶ Abschluss eines kaufmännischen Ausbildungsberufs: **zehn Jahre** (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG)
- ▶ Abschluss als Geprüfter Bilanzbuchhalter oder als Steuerfachwirt: **sieben Jahre** (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG).

Hat der Prüfungsbewerber einen Abschluss in einem **kaufmännischen Ausbildungsberuf** (oder eine andere gleichwertige Vorbildung), muss er nach Abschluss der Ausbildung eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens **zehn Jahren** nachweisen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder **Steuerfachwirt** verkürzt sich die berufspraktische Tätigkeit auf **sieben Jahre**. Wer als Steuerfachangestellter den Beruf des Steuerberaters anstrebt, kann mit Ablegen der Steuerfachwirt-Prüfung (SFW)/Prüfung zum Bilanzbuchhalter (BiBu) nicht nur die berufspraktische Tätigkeit um drei Jahre verkürzen, sondern steigert auch seine Erfolgsaussichten in der Steuerberaterprüfung: Bei den Prüfungsbewerbern mit zuvor abgelegter Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalter-Prüfung war die Durchfallquote in den vergangenen Jahren gegenüber den Steuerfachangestellten (ohne Steuerfachwirt- oder Bi-

lanzbuchhalter-Prüfung) deutlich geringer. Sie bleibt sogar unter der Durchfallquote der Hochschulabsolventen:

StB-Prüfung	Durchfallquote SFW/BiBu	Durchfallquote Steuerfachangestellte	Durchfallquote Hochschulabsolventen
2009/2010	SFW: 32,3 % BiBu: 53,4 %	68,3 %	44,0 %
2008/2009	SFW: 48,8 % BiBu: 60,8 %	77,8 %	48,6 %
2007/2008	SFW: 31,30 % BiBu: 49,00 %	63,75 %	39,24 %
2006/2007	37,77 %	65,65 %	40,57 %

**Gesetzlicher Mutterschutz** wird in der Zulassungspraxis – trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidungen (BFH v. 17. 7. 1973 - VII R 71/72, BStBl II 1973 S. 749; FG Saarland v. 20. 8. 2002 - 2 K 249/01, NWB DokID [XAAAB-12424]) – auf die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet, nicht jedoch Erziehungsurlaub/Elternzeit nach § 15 BerzGG (BFH v. 5. 12. 2000 - VII R 18/00, BStBl II 2001 S. 263). Längere **Krankheitszeiten** sind nicht anrechenbar. Zeiten für den Besuch von ganztägigen **Lehrgängen** zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt.



In größeren Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungskanzleien ist es Usus, dass die Steuer- und Wirtschaftsprüfungsassistenten den **Urlaub** von zwei Jahren ansparen, um ab Juni/Juli des Prüfungsjahres in die Freistellung (**study leave**) zu gehen. Soweit es sich dabei um den Jahresurlaub handelt, gilt die Freistellungsphase als berufspraktische Tätigkeit. Hingegen werden unbezahlter Urlaub, **Überstundenausgleich** und die Umwandlung von Bonusansprüchen in Zeitguthaben nicht auf die notwendige Mindestzeit der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet. Auch die – zugegebenermaßen findige – Kombination von Jahresurlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche (z. B. Montag bis Mittwoch: Jahresurlaub, Donnerstag und Freitag: Überstundenausgleich) führt nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.

**Grundwehrdienst**, Wehrübungen und **Zivildienst**, der nach der (kaufmännischen) Lehre geleistet wird, wird nach § 13 Abs. 1 ArbZPG auf die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet.

Die berufspraktische Tätigkeit muss weder fortlaufend noch innerhalb einer bestimmten Zeitspanne geleistet werden. Die nach der unterschiedlichen fachlichen Vorbildung jeweils vorgeschriebene Gesamtdauer muss aber bei der Zulassung zur Prüfung erreicht sein. Hat ein Bewerber die mehrjährige berufspraktische Tätigkeit noch nicht ganz abgeleistet, so wird die Zulassung unter der Bedingung, dass diese Voraussetzung spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung voll erfüllt ist, erteilt (§ 6 Abs. 2 DVStB).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in der **Zulassungspraxis** die Mindestdauer der berufspraktischen Tätigkeit **sehr streng** gehandhabt wird. Fehlt es auch nur an einem einzigen Tag der berufspraktischen Tätigkeit, wird die Zulassung zur Steuerberaterprüfung versagt.

### 3. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung hat der Prüfungsbewerber Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen (§ 36 Abs. 4 StBerG; § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 DVStB).

Besonderes Augenmerk ist auf die Arbeitgeberbescheinigung zu legen, mit der die berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgt i. d. R. formlos; ein amtlicher Vordruck wird nur von wenigen Zulassungsbehörden vorgesehen. Die Zulassungsbehörde muss jedoch anhand des Inhalts der Bescheinigung überprüfen können, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 StBerG erfüllt sind. Ein bloßes Arbeitszeugnis genügt dem nicht. Eine Bescheinigung für einen Prüfungsbewerber, der bei einem Steuerberater angestellt ist, könnte folgendermaßen aussehen:

#### HINWEIS

Herr ... ist bei mir seit ... als ... mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von ... Stunden als Angestellter beschäftigt.

Tätigkeiten, die den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters ausmachen, wie

- ▶ die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen,
  - ▶ Vorbereitung und Mitwirkung bei Jahresabschlussarbeiten,
  - ▶ Erstellung von Steuererklärungen und
  - ▶ Einrichtung der Buchführung,
- wurden in einem Umfang von ... Wochenstunden ausgeführt.

Weitere Tätigkeiten: .....

Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen längerer Krankheit [anzugeben sind i. d. R. nur Abwesenheiten von länger als einer Woche] unterbrochen. Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen ... (z. B. Fortbildungslehrgang, Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung [nicht anzugeben ist der tariflich zustehende Jahresurlaub, dagegen jedoch jede Art von sonstiger Beurlaubung]) unterbrochen.

Für Prüfungsbewerber, die als Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Vollzeit tätig sind, gibt es in der Zulassungspraxis wenig Probleme. Die Problemfälle betreffen vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG sowie Tätigkeiten im Rechnungswesen. Aber auch Bewerber aus der freien Wirtschaft haben mitunter Schwierigkeiten.

Für alle diese Prüfungsbewerber ist entscheidende Voraussetzung für die Prüfungszulassung, dass sich aus der Bestätigung des Arbeitgebers zweifelsfrei ergibt, dass sich die Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (= Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters) erstrecken. Die Prüfungsbewerber sollten tunlichst vermeiden, eine unpräzise Bestätigung der Zulassungsbehörde vorzulegen. Eine einmal vorgelegte „falsche“ Bestätigung des Arbeitgebers ist kaum mehr zu korrigieren.

Es ist davor zu warnen, Bescheinigungen mit **unzutreffenden Praxiszeiten** oder Tätigkeitsbeschreibungen dem Zulassungsantrag beizufügen. Zum einen können die Zulassungsbehörden – wenn sie Verdacht geschöpft haben – über die Sozialversicherungsmeldungen die Praxiszeiten im Nachhinein überprüfen. Zum anderen führt die nachträgliche Feststellung von unzutreffenden Praxiszeiten oder Tätigkeitsbeschreibungen nach § 39a StBerG zur Rücknahme der Entscheidung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, der Prüfungsentscheidung sowie der Bestellung zum Steuerberater.

## II. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren ist in den §§ 1 bis 7 DVStB geregelt. Das am 12. 4. 2008 in Kraft getretene 8. Steuerberatungsänderungsgesetz hat die Zuständigkeit für die Zulassung (und auch organisatorische Durchführung) zur Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern übertragen (§ 35 Abs. 5

StBerG). Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind nach § 1 Abs. 2 DVStB bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu stellen (§ 1 Abs. 1 DVStB). **Örtlich** ist diejenige **zuständig**, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder – sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt – er seinen Wohnsitz hat (§ 37b StBerG).

Die Durchfallquoten in den einzelnen Bundesländern variieren nicht unbedeutend (z. T. über 30 % Unterschied zwischen dem „besten“ und dem „schlechtesten“ Bundesland). Ein „**Prüfungstourismus**“, also der gezielte Wechsel des Ortes der beruflichen Tätigkeit (der in größeren Kanzleien anscheinend problemlos möglich ist) bzw. des Wohnorts im Zeitpunkt der Antragstellung von einem Bundesland in ein anderes, muss aber nicht unbedingt die Erfolgsaussichten steigern. So haben aufgrund der „Horrordurchfallquote“ von 79,68 % in Berlin in der Steuerberaterprüfung 2003/2004 etliche Kandidaten für die Prüfung 2004/2005 ins benachbarte Brandenburg „gewechselt“. Die Durchfallquote in Brandenburg war dann jedoch im Termin 2004/2005 mit 47,87 % um mehr als zwei Prozentpunkte höher als in Berlin (45,60 %).

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind nach amtlichem Vordruck (§ 4 DVStB) zu stellen. Nach § 6 Abs. 1 DVStB gilt die Zulassung nur für die Teilnahme an der nächsten Steuerberaterprüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung; Gleiches gilt für Prüfungswiederholer. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung ist eine **Gebühr** von 200 € zu entrichten (§ 39 Abs. 1, § 164b Abs. 1 StBerG). Mit der Bearbeitung der Zulassungsanträge wird erst begonnen, wenn die Zulassungsgebühr eingegangen ist. Zieht der Prüfungsbewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück, wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurück gewährt (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Gegen die **ablehnende Entscheidung** der Zulassungsbehörde kann der Antragsteller – wie auch bei der Anfechtung von Prüfungsentscheidungen – unmittelbar Klage beim FG erheben (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO). Der Einspruch ist nicht statthaft (§ 348 Nr. 3, 4 AO). Eine Zulassung zur Prüfung durch einstweilige Anordnung ist – weil das die Vorwegnahme der Hauptsache wäre – regelmäßig nicht zulässig (BFH v. 9. 12. 1969 - VII B 127/69, BStBl II 1970 S. 222). Nur wenn die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes als unumgänglich anzusehen ist, kommt die Zulassung zur Steuerberaterprüfung im Wege der Regelungsanordnung nach § 114 Abs. 1 Satz 2 FGO in Betracht (BFH v. 20. 9. 1988 - VII B 129/88, BStBl II 1988 S. 956).

Für die **Prüfung** hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 1 000 € an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen (Prüfungsgebühr). Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht rechtzeitig, so gilt das nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

### III. Verbindliche Auskunft

Hat der Prüfungsbewerber Zweifel, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt sind, kann er eine verbindliche Auskunft nach § 38a StBerG beantragen. Der Antrag muss auf amtlichem Vordruck erfolgen (§ 7 Abs. 1 DVStB) und lässt eine **Gebühr** von 200 € fällig werden (§ 39 Abs. 1 StBerG).

### IV. Fazit

Für Prüfungsbewerber, die als Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Vollzeit tätig sind, gibt es in der Zulassungspraxis in der Regel keine Probleme. Die Problemfälle betreffen vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG sowie Tätigkeiten im Rechnungswesen. Aber auch Bewerber aus der freien Wirtschaft haben mitunter Schwierigkeiten, weil ihre Tätigkeit überwiegend im betriebswirtschaftlichen Bereich angesiedelt ist. Für alle diese Prüfungsbewerber ist entscheidende Voraussetzung für die Prüfungszulassung, dass sich aus der Bestätigung des Arbeitgebers zweifelsfrei ergibt, dass sich die Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (dem Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters) erstrecken.

## Von der Stärke der Erfahrungen im DATEV-Netzwerk profitieren

Prüfung bestanden, die Urkunde über die Bestellung zum Steuerberater in der Tasche und nun den Sprung in die Selbständigkeit wagen – wenn es nur bereits so weit wäre! Schon in der Phase der Prüfungsvorbereitung täte es gut, von der Erfahrung gestandener Steuerberaterinnen und Steuerberater profitieren zu können. Neben den Kammern bietet deshalb unter anderem die DATEV eG, die Genossenschaft des steuerberatenden Berufsstandes, Unterstützung rund um die Prüfungsvorbereitung an. Sie stellt nicht nur in vielen Bildungseinrichtungen und Repetitorien ihre Software und ihre Datenbank LEXinform zu Trainingszwecken zur Verfügung, sondern unterstützt auch mit Fachvorträgen zu den verschiedensten Aspekten der Steuerberater-Praxis und mit Plattformen für das berufliche Netzwerken.

Seit über 40 Jahren begleitet und fördert die DATEV den steuerberatenden Berufsstand, schließlich ist genau das der Auftrag, den ihr ihre Gründungsmitglieder 1966 mit auf den Weg gaben. Die Genossenschaft sorgt maßgeblich dafür, dass Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte stets auf moderne IT-Unterstützung und entsprechende Dienstleistungen setzen können. Zudem setzt die DATEV alles daran, dass, egal was sich der Gesetzgeber wieder hat einfallen lassen, die von den Mitgliedern eingesetzte Software immer auf dem aktuellen Stand ist. Und die DATEV hilft beim Schritt in die Selbständigkeit.

### Der DATEV Neumitglieder-Club und der DATEV-Gründungsberater unterstützen beim Schritt in Selbständigkeit

Beim DATEV Neumitglieder-Club können zusammen mit DATEV-Kanzleiberatern und anderen Existenzgründern wichtige strategische Themen der Startphase, wie zum Beispiel Mandantengewinnung oder Honorargestaltung, diskutiert werden. Die Veranstaltungen finden bundesweit an den 26 DATEV-Standorten statt. Außerdem können sich die Mitglieder des Neumitglieder-Clubs mit angehenden Berufsträgern in Ausbildung über die Xing-Gruppe „DATEV verbindet“ vernetzen. Über die Online-Plattform haben Gründer und angehende Gründer die Chance, zum einen vom Erfolg der etablierten Kollegen zu lernen und zum anderen erste Kontakte im DATEV-Verbund zu knüpfen.

Hat mein Gründungskonzept Hand und Fuß? Wo und mit welchen Tätigkeitsschwerpunkten könnte ich ein gutes finanzielles Auskommen finden? Welche Ausstattung sollte ich für meine Kanzlei anschaffen? Wer hilft mir beim Thema EDV? Wie ziehe ich mir meine ersten Mandate an Land? Wie sollte meine Webseite aufgebaut sein und wer setzt das um? Solche und ähnliche Fragen plagten Steuerberater in der Phase der Existenzgründung. Im Gespräch mit dem persönlichen DATEV-Gründungsberater lassen sich viele dieser Fragen klären. Er deckt zusammen mit der angehenden Kanzleihinhaberin bzw. dem Kanzleihinhaber im Rahmen des kostenlosen Gründungs-Checks die Stärken und Schwächen der jeweiligen Planung auf und empfiehlt konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Vorhabens.

### Bedarfsgerechte Software und mehr

Auf Wunsch schnürt der Gründungsberater ein individuelles Softwarepaket, das auch in der Gründungsphase finanziert werden kann. Dabei können Berufseinsteiger auf die DATEV-Startpakete zurückgreifen, die alles beinhalten, was für den professionellen Start benötigt wird. Ob Neugründung, Kanzleikauf oder Übernahme im Rahmen der verwandtschaftlichen Nachfolge – für jeden Weg gibt es ein maßgeschneidertes Startpaket. Das kleinste Paket kostet nur 30,- €, enthält aber die wichtigsten Programme zur Nutzung auf einem PC-Arbeitsplatz. Nun fehlt noch die Hardware? Auch hier unterstützt die DATEV. Bei der ersten Installation der DATEV-Software bei einem Neukunden durch einen DATEV-System-Partner beteiligt sich DATEV an den Kosten. DATEV-System-Partner sind autorisierte und besonders geschulte PC-Fachhändler/-Systemhäuser, die DATEV-Mitglieder bei allen Fragen rund um die EDV vor Ort unterstützen.

### Stets auf dem aktuellsten Stand

Die Ausstattung ist komplett. Wie erhalte oder verbessere ich nun meine Beratungsqualität? Wie bleibe ich immer auf dem aktuellsten Stand? Dabei hilft das Angebot der DATEV Wissensvermittlung, das neben Fachliteratur auch Software- und Internet-basierte Informationen und Recherche-Dienstleistungen umfasst. Über TeleTax, ein gemeinsames Angebot der DATEV und der Steuerberaterverbände, sind Selbstlernmedien und Dialogseminare online erhältlich. Bei den Präsenzseminaren der DATEV können sich Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer im Kreise von Standeskollegen zu allen Fragen ihres Berufes fortbilden – egal ob sie sich gerade mit der Eigenorganisation oder dem Marketing der Kanzlei beschäftigen oder es um die Umsetzung rechtlicher Neuregelungen geht.

### Mit Sicherheit erfolgreich

Das Beste zum Schluss: Die DATEV-Berater zur Kanzleigründung begleiten bis zu drei Jahre – und dann ist das Größte überstanden. Nahezu 100 (98,2) Prozent der Kanzleigründungen mit DATEV sind erfolgreich. Bis zur Selbständigkeit dauert es noch etwas? Dann bietet DATEV nun auch angestellten Steuerberatern und Kanzleipartnern, die keine DATEV-Software erwerben wollen, eine Eintrittskarte in die DATEV-Welt. Mit dem „Einstiegspaket Mitgliedschaft“ erhalten sie nicht nur direkten Zugang zu Informationen rund um den Berufsstand und die Genossenschaft, sondern auch zahlreiche Gutscheine, mit denen sie DATEV-Leistungen kostenlos oder rabattiert nutzen können, beispielsweise für Dialogseminare online oder CHEF-Seminare.

Weitere Informationen und Tipps erhalten Interessenten über die kostenlose, bei den Steuerberaterkammern erhältliche CD „Steuerberater: Experten steuern die Wirtschaft“, unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 3283878, der E-Mail-Adresse [kanzleistart@datev.de](mailto:kanzleistart@datev.de) sowie auf [www.datev.de/kanzleistart](http://www.datev.de/kanzleistart) und [www.datev.de/einstiegspaket](http://www.datev.de/einstiegspaket).



# Berufsstart: Steuerberater verdienen immer besser

TILL MANSMANN\*

Der Fachkräftemangel ist inzwischen auch in der Steuerberatung zu spüren – mit positiven Folgen für die Einstiegsgehälter: Die gestiegene Nachfrage führt zu besseren Startbedingungen für Angestellte. Aber auch die Freiberuflichkeit ist für Berufseinsteiger attraktiv.

Die Ärzte klagen über ihr Einkommen, treten sogar dann und wann in Streik. Und auf dem Land treten viele Weißkittel erst gar nicht mehr an: Viele Gemeinden suchen händeringend einen Landarzt. Die medizinische Versorgung ganzer Landstriche ist in Gefahr. Der Mangel an hochqualifizierten Fachkräften ist inzwischen in vielen Berufen zum Problem geworden.

Auch die Steuerberatung ist betroffen. So drastisch wie bei den Ärzten ist es noch nicht – was zum Teil aber auch einfach daran liegt, dass, anders als bei der medizinischen Versorgung, räumliche Nähe bei der Steuerberatung nicht unbedingt Voraussetzung ist. Ein Mandant kann auch ein ganzes Stück entfernt von der Kanzlei wohnen oder arbeiten, ohne dass seine Betreuung darunter leiden muss.

Dennoch ist in der Steuerberatung wie in vielen anderen Branchen auch klar: Auf längere Sicht werden Spezialisten fehlen, sowohl bei den Steuerberatern als auch bei ihren engsten Mitarbeitern, den Steuerfachgehilfen. Bei den großen Beratungsgesellschaften ist das jedenfalls schon Thema: „Wir stellen uns auf den Fachkräftemangel bereits heute ein. Die Branche muss insgesamt attraktiver werden, wir müssen uns insbesondere über neue Ausbildungsformen und -wege Gedanken machen“, sagt Diplom-Betriebswirt Rüdiger Matzen LL. M. (Oec), Personaldirektor und Partner bei der BDO AG in Hamburg. Ein Teil davon betrifft auch die Reform der Hochschulabschlüsse: „Wir wollen vermehrt Bachelor-Absolventen einstellen. Wir begrüßen das neue Ausbildungssystem an den Hochschulen vor allem deswegen, weil wir jetzt viel jüngere Leute bekommen, die einen berufsqualifizierten Abschluss haben“, so Matzen, „nicht nur, weil der Bachelor-Grad schneller erworben werden kann als früher zum Beispiel das Diplom, sondern auch, weil inzwischen bei den Männern die Bundeswehr- oder Zivildienstzeiten wegfallen und für alle in vielen Bundesländern ja bereits das Abitur nach 12 Jahren Schule ansteht.“ Rund 100 Steuerberater will BDO in diesem Jahr einstellen – das ist bereits mehr als im Vorjahr, und BDO rechnet mit einer weiteren Steigerung der Einstellungsraten für 2012.

Dabei sind Steuerberater, die gerade ihr Examen abgelegt haben, nur der kleinere Teil der Mitarbeiter, die bei BDO anfangen – mehr als doppelt so viele Mitarbeiter stellt BDO noch ohne Examen ein, und unterstützt sie dabei, im Unternehmen ihre Steuerberater-Prüfung abzulegen. Die Qualifikation zum Berater wird gezielt unterstützt, indem die Mitarbeiter für die Prüfungsvorbereitung bezahlt freigestellt werden. Auch die Kurse bei Steuerfachschulen werden durch Vereinbarungen gefördert: Die Kursgebühr trägt die Firma, eine Rückzahlung wird nur fällig, wenn der Mitarbeiter innerhalb von zwei Jahren nach der Prüfung das Haus verlässt. Mit diesem Modell hat das Beratungsunternehmen gute Erfahrungen gemacht: Gerade aktuell für den Standort Hamburg meldet BDO eine Bestehens-Quote von rund 80 %.

## **Master: gern gesehen, aber nicht erforderlich**

Steuerfachangestellte oder Bachelor-Absolventen bildet das Unternehmen am liebsten selbst zum Steuerberater aus. „Der Master-Titel ist bei uns für die Bereiche Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung keine Voraussetzung“, berichtet Matzen, „wer den Master machen möchte, sollte das nur in Angriff nehmen, wenn er für später auch eine akademische Laufbahn plant – also promovieren möchte oder sich damit besonders spezialisieren will. Für den Berufseinstieg in der Steuerberatung bietet er keinen direkten Vorteil.“ Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge sind dabei natürlich der übliche Weg. Aber auch Juristen sind willkommen. Rüdiger Matzen sieht das so: „Wir sind im Steuerbereich ‚breit‘ aufgestellt. Daher gibt es auch zahlreiche Spezialgebiete, in denen ein juristisch ausgebildeter Mitarbeiter vorrangig eingestellt wird. Andererseits schätzen wir den klassisch ausgebildeten Steuerberater mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund. Die Stellenbesetzungsquoten liegen jeweils bei 50 %.“

Ähnlich positiv sieht die Entwicklung bei Ernst & Young aus. „Im Fiskaljahr 2010/2011 planen wir die Einstellung von rund 400 bis 500 Mitarbeitern im Bereich der Steuerberatung“, sagt Marcus Reif, Head of Recruitment & Employer Branding bei Ernst & Young im deutschsprachigen Raum, „davon werden

\* Till Mansmann, SteuerberaterMagazin.

wir etwa 70 bis 80 Steuerfachangestellte deutschlandweit einstellen.“ Reif geht davon aus, dass die meisten Steuerfachangestellten erst einmal ihren Steuerfachwirt machen, und ein Teil von ihnen dann das Steuerberaterexamen oben draufsetzt. Und auch Ernst & Young meldet für 2011 erhöhte Einstellungszahlen im Vergleich zum Vorjahr und geht für 2012 von einer weiteren positiven Entwicklung aus. Finanzfachleute und Steuerrechts-Experten sind vielgefragtes Fachpersonal.

Wer sich dafür interessiert, was ein Steuerberater – zumal ein Berufseinsteiger – in Deutschland verdient, muss sich ein wenig mit Statistik auseinandersetzen, wenn die Einschätzung zuverlässig sein soll. So wird oft bei der Gehalts- oder Verdienstfrage nach dem Durchschnitt gefragt – viel spannender ist jedoch der sog. **Median**. Während nämlich der mathematische Durchschnitt von Extremwerten, gerne auch „Ausreißer“ genannt, oftmals verzerrt wird, ist der Median gegen solche Verfälschungen weniger anfällig: Der Median gibt einfach an, bei welchem Wert genau die Hälfte der anderen Messwerte darüber, die andere Hälfte darunter liegen.

**BEISPIEL** Im Golfclub von Omaha, Nebraska, steht der berühmte amerikanische Multimilliardär Warren Buffett (geschätztes Vermögen: 50 Milliarden Dollar) mit vier weiteren Club-Kollegen auf dem Green. Alle wissen natürlich, was Warren besitzt, und sie haben als US-Amerikaner kein Problem, über ihr eigenes Vermögen zu sprechen. Spieler A erzählt, dass er eine Million Dollar besitzt, Spieler B berichtet von zwei Millionen, Spieler C von drei Millionen und Spieler D von vier Millionen Dollar.

Und jetzt kommen wir zum Unterschied zwischen Durchschnitt und Median: Bei der Durchschnittsrechnung kommt man auf 10 Milliarden Dollar pro Person. Klar, dass alle fünf Golfspieler sich von diesem Wert wenig gut beschrieben sehen: Vier von ihnen sehen das als märchenhaften Reichtum, der weit von dem ihren entfernt liegt. Der fünfte hingegen bekommt beim Gedanken an diese Summe akute Verarmungsängste. Der Median liegt allerdings ganz woanders, nämlich genau bei Spieler C, bei drei Millionen Dollar. Denn zwei Mitgolfer sind reicher als er und zwei ärmer. Spieler C weiß sofort, dass er in der Mitte der ungleichen Gruppe liegt, die anderen wissen, auf welcher Hälfte sie stehen. Der „Ausreißer“ Warren Buffett fällt hier einfach nicht so stark ins Gewicht – und würde sich sein Vermögen verdoppeln oder auch halbieren, würde das am Median nichts ändern.

Daher werden an dieser Stelle die Steuerberater-Gehälter und zum Vergleich die von Fachärzten, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten nach dieser Methode dargestellt (siehe Tabellen am Ende des Beitrags).

Neben dem Median, das die Messung in zwei Hälften teilt, gibt es die sog. **Quartile**, die jeweils diese Hälften wieder halbieren. Das Quartil wird entsprechend definiert und nach oberem Quartil (75 % der Messgruppe verdient weniger) und unterem Quartil (75 % der Messgruppe verdient mehr) unterschieden. Und der Vergleich zeigt: angestellte Steuerberater verdienen beim Berufseinstieg etwa soviel wie junge Fachärzte und deutlich mehr als Rechtsanwälte. Klar, dass Wirtschaftsprüfer darüber liegen, ist ihr Titel doch eine Zusatzqualifikation zum Steuerberater.

Auffällig ist, dass die Spreizung der Gehälter, also die Gehaltsunterschiede zwischen dem Median und den Quartilen, bei Steuerberatern kleiner ist als zum Beispiel bei Rechtsanwäl-

ten. Ingenieure und Unternehmensberater weisen allerdings hinsichtlich der Streuung ähnliche Strukturen auf wie Steuerberater. Der Unterschied zu den Rechtsanwälten ist augenfällig: Während die Steuerberatung, abgesehen von wenigen sehr großen Beratungsunternehmen, stark mittelständisch geprägt ist, also von vielen kleinen und mittelgroßen Kanzleien beherrscht wird, ist der Rechtsanwaltsmarkt breiter aufgefächert: Einerseits versuchen sich viele Anwälte mit sehr kleinen Kanzlei-Einheiten zu behaupten. Hier sind die Verdienste oftmals über Jahre nicht sehr gut. Auf der anderen Seite gibt es viele große und namhafte „Law Firms“, bei denen Spitzengehälter gezahlt werden.

Selten erreichen angestellte Steuerberater solche Gehalts-Höhen wie die „Rainmaker“ genannten Anwälte in internationalen Großkanzleien. Zumal alle Daten klar zeigen, dass das Gehaltsniveau von der Größe der Kanzlei durchaus abhängt: Je größer die Einheit, desto höher der Verdienst. Die mittelständische Prägung der Steuerberatung ist also auch ein Faktor, der die Gehaltshöhe beeinflusst. Aber eines ist klar, wie Tim Böger, Geschäftsführer von Personalmarkt in Hamburg, feststellt: „Man kann sagen, dass die Steuerberater bereits direkt nach der Prüfung mit einem sehr guten Gehalt nach Hause gehen.“ Die Firma PMSG Personalmarkt Service ([www.personalmarkt.de](http://www.personalmarkt.de)) hat in Deutschland Hunderttausende von Datensätzen einzelner Angestellter auf freiwilliger Basis gesammelt und kann so für Vergleiche auf große Datenmengen zugreifen. Im Austausch für ihre Angaben erhalten die freiwilligen Datenmelder dann Auswertungen und Vergleiche, weiterführende Anfragen sind kostenpflichtig. Auch bei Bewerbungen hilft das Unternehmen.

### Die Angestellten-Gehälter steigen

Und wie hoch ist der Verdienst von Steuerberatern nun? Rüdiger Matzen von BDO zum Beispiel gibt an, dass das Einstiegsgehalt bei diesem Beratungsunternehmen zwischen 48 000 und 55 000 € liegt, dazu kommen bezahlte Überstunden und Leistungsprämien bei entsprechendem Einsatz. Das passt gut zu den Zahlen von Personalmarkt. Und die Gehälter steigen, Matzen jedenfalls stellt fest: „Tendenziell haben sich die Gesamtbezüge im Zeitablauf erhöht.“ Auch Reif von Ernst & Young berichtet: „In den letzten Jahren haben sich die Gehaltsstrukturen in der Steuerberatung positiv entwickelt.“

Das ist nicht nur bei den großen Beratungsunternehmen so, sondern auch in kleineren Steuerberatungskanzleien. Was angestellte Steuerberater dort verdienen, ermittelt zum Beispiel der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) in seinem regelmäßig erhobenen Praxenvergleich. Der zeigt: In den letzten Jahren ist auch hier das Einstiegsgehalt kontinuierlich gestiegen – vor allem im Osten, das aber hauptsächlich deswegen, weil dort das Ausgangsniveau deutlich niedriger lag. Rechtsanwalt Markus Deutsch vom DStV erläutert: „Im Jahr 2009 kann regional übergreifend ein leichter Rückgang beobachtet werden. Da es sich hierbei offenbar um ein flächendeckendes Phänomen handelt, können wohl statistische beziehungsweise etwaige Ungenauigkeiten bei der Erhebung ausgeschlossen werden.“ Deutsch erklärt das so: „Mutmaßlich hat die Finanzkrise mit den unsicheren Aus-sichten für die Kanzleien für eine fehlende Nachfrage auf dem

Arbeitsmarkt gesorgt, was sich natürlich unmittelbar in den Einstiegsgehältern niederschlägt.“ Aber diese Zeiten sind vorbei, der Trend ist hier klar positiv, wie Deutsch zeigt: „Die Berufseinsteiger können sich darüber freuen, dass die jüngsten Einschnitte bereits wieder mehr als kompensiert werden.“ Der Verband sieht dabei den Fachkräftemangel derzeit als noch nicht gravierend an, beobachtet die Entwicklung aber sorgfältig. Deutsch: „Von einem echten Fachkräftemangel auf dem Steuerberatermarkt würde ich aber momentan nicht sprechen. Dennoch gilt, wie in vielen Branchen, die Tatsache, dass nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung und dem nach wie vor vorhandenen Beratungsbedarf gute Nachwuchskräfte stets gesucht sind.“ Einen kleinen Ausschnitt von den Daten des DStV-Praxenvergleichs können wir hier präsentieren – Steuerberater, die für ihre Kanzlei an der Umfrage teilnehmen, können viele weitere Daten für ihren eigenen Vergleich erhalten.

### Die Kanzleigründung ist besonders attraktiv

Die genannten Entwicklungen sind auch für junge Steuerberater von Bedeutung, die sich selbständig machen wollen. Denn dadurch wird das wirtschaftliche Klima beeinflusst, in dem die Kanzleien im Mittelstand wirken, wie auch den Wettbewerb untereinander. Und wer expandieren will, tritt bei der Personalentwicklung auch in Konkurrenz zu den großen Beratungsunternehmen. Das hat zu einer Entwicklung geführt, die der Kanzleiberater Josef Weigert von der Weigert + Fischer Unternehmensberatung in Neumarkt i. d. OPf. be-

dauert: „Ich habe den Eindruck, dass die Bereitschaft, das Risiko einer Kanzleiübernahme oder -gründung einzugehen, gesunken ist. Wirtschaftlich ist das nicht begründet – Berufseinsteiger sollten wieder mehr Mut zeigen, als Steuerberater auch unternehmerisch tätig zu werden!“ Weigert ist sich sicher, dass ein Steuerberater, wenn es ihm darum geht, möglichst gut zu verdienen, mit einem Kanzleikauf oder auch einer Kanzleigründung am besten fährt: „In den letzten Jahren ist das Risiko vielleicht ganz leicht angestiegen – aber nach wie vor bietet die Steuerberatungskanzlei in Deutschland ein geringes Risiko bei hohen Renditeaussichten.“ Die Situation für selbständige Steuerberater fasst er so zusammen: „Mit einer Praxis lässt sich ordentlich Geld verdienen!“

Betrachtet man zwei junge Steuerberater gleicher Qualifikation, die gerade ihr Examen abgelegt haben und unterschiedliche Wege gehen, so liegt man mit folgenden Grundannahmen wahrscheinlich nicht schlecht: Der eine sucht und findet eine ordentliche Festanstellung bei einem größeren Beratungsunternehmen mit einem Jahres-Einstiegsgehalt von rund 60 000 €. Der andere sucht und kauft schließlich eine Kanzlei mit 350 000 bis 500 000 € Jahresumsatz und einer ordentlichen, marktüblichen Rendite. Weigert: „Von Anfang an steht der selbständige Steuerberater finanziell nicht schlechter da. Und sobald die Finanzierung nicht mehr drückt, also irgendwann nach fünf bis zehn Jahren, zieht er dem Angestellten weit davon, was den Verdienst angeht.“

## Vorbereitungslehrgänge zum Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Fachanwalt



hemmer und ECONNECT sind seit vielen Jahren ein Begriff für erfolgreiche und qualitativ hochwertige Berufsausbildung, spezialisiert auf die fundierte Aus- und Weiterbildung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie die Durchführung von Fachanwalts-Lehrgängen.

Hochqualifizierte Dozenten stehen für ein bundesweit renommiertes Ausbildungssystem. Alle Kursangebote sind stets prüfungs-/examensorientiert ausgerichtet – zu Gunsten einer individuellen Planung bis zur letzten Prüfung.

Präsenz und Fernkurse können in Teilen gebucht und beliebig miteinander kombiniert werden – ganz wie es Ihrer beruflichen und privaten Situation entspricht.

***Sprechen Sie mit uns über Ihre Karrierepläne – wir versorgen Sie mit dem perfekten Wissen.***

ECONNECT/hemmer Steuerfachschule GmbH | hemmer/ECONNECT GmbH | hemmer/ECONNECT Fachanwaltsausbildung GbR  
Riedelheimer Straße 47 • 60487 Frankfurt am Main • Tel. 0 69 / 970 970 0 | Fax 0 69 / 970 970 70 | info@ECONNECT.com





Klar ist, dass der selbständige Steuerberater tendenziell eine höhere Arbeitsbelastung hat – für junge Menschen, die in einem Alter sind, in dem man gerne auch eine Familie gründen möchte, ist das ein wichtiges Argument. Weigert relativiert das allerdings: „Der Kanzleigründer hat natürlich ein höheres Risiko und muss mehr Jahresarbeitszeit aufwenden. Andererseits hat er aber auch mehr Freiheiten: Er kann selbst entscheiden, ob er mit der Familie frühstückt und etwas später anfängt oder sich mal einen Nachmittag um die Kinder kümmert.“ Dem unternehmerischen Risiko entspricht also auch eine gewisse unternehmerische Freiheit – bei entsprechender Ausgestaltung kann das durchaus zu einer interessanten Lebensplanung beitragen.

Wer sich nicht gleich nach Studium und Examen aus dem Stand heraus für eine Kanzleigründung entscheiden kann, für den hat Weigert auch einen Tipp: „Berufseinsteiger können ruhig ein paar Jahre als Angestellte Erfahrung sammeln – aber bis etwa zum 35. Lebensjahr sollten sie sich dann entscheiden. Denn bis man eine gute Kanzlei zur Übernahme gefunden hat, die räumlich und von der Mandantenstruktur her passt und eine ordentliche Rendite aufweist, können zwei bis drei Jahre vergehen.“ Das hat nicht unbedingt handfeste wirtschaftliche Gründe, das ist vielmehr eine von vielen Menschen selbst abgesteckte Grenze: „Für viele ist das 40. Lebensjahr eine Art psychologische Schallmauer – bis dahin sollte man den Schritt in die Selbständigkeit dann unter Dach und Fach haben.“

Wer den Schritt in die Selbständigkeit wagt, ist allerdings gut beraten, auch die Entwicklung bei den Angestellten genau zu verfolgen. Denn um zu wachsen, muss der Selbständige Mitarbeiter gewinnen. Für Weigert jedenfalls ist der drohende Fachkräftemangel auch für kleinere und mittlere Kanzleien von hoher Bedeutung: „Der Fachkräftemangel wird die Steuerberatung künftig noch mehr prägen als heute schon. Kanzleien müssen sich darauf einstellen, indem sie einerseits alle technischen Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung nutzen, andererseits die vorhandenen Mitarbeiter bestmöglich fördern – und gut bezahlen.“

#### Die demografische Entwicklung

In welche Richtung die Reise geht, sieht man, wenn man die Daten des demografischen Wandels mit der Entwicklung des Berufsstands kombiniert. Dabei muss man mit einigen Zahlen vorsichtig umgehen: So scheint der Altersdurchschnitt bei Steuerberatern nur langsam zu sinken, obwohl doch immer jüngere Leute in den Beruf nachrücken. Denn auf der anderen Seite werden die Menschen auch immer älter – und viele Steuerberater behalten ihren Titel auch bis weit nach ihrer in einer Kanzlei wirklich aktiven Zeit. Da der Beruf weiblicher wird und unter den aus dem aktiven Berufsleben ausscheidenden Steuerberatern nur wenige Frauen sind, zeigt der Geschlechtervergleich, welche Entwicklung sich abzeichnet: Nach den Angaben der Bundessteuerberaterkammer, die aufgrund der Zwangsmitgliedschaft sehr akkurat sind, sind gut zwei Drittel aller Steuerberater Männer, bei den frisch bestellten ist die Quote hingegen schon fast ausgeglichen.

Der durchschnittliche Steuerberater ist, geschlechtsunabhängig, 52,1 Jahre alt. Wenn man nur die Frauen betrachtet,



## Zukunft heißt Verantwortung!

**Mit ds:BU die Berufsunfähigkeit rechtzeitig absichern und dabei sorgenfrei und flexibel bleiben.**

Ob Single oder Familie, eine Berufsunfähigkeit trifft jeden schwer, wenn man nicht ausreichend abgesichert ist. Wir, die Deutsche Steuerberater-Versicherung, sind der Spezialist für alle steuerberatenden Berufe, wenn es um Altersvorsorge oder Risikoabsicherung geht.

Informieren Sie sich jetzt über unseren Tarif ds:BU und fordern Sie noch heute unverbindlich ein Angebot an.

### Hier bekommen Sie ausgezeichnete Vorsorge

**Telefonische Auskünfte:** 0228/98 21 3-0

**Schriftliche Anfragen:** [info@ds-versicherung.de](mailto:info@ds-versicherung.de)

**Produkte & Services:** [www.ds-versicherung.de](http://www.ds-versicherung.de)

kommt man schon auf einen deutlich niedrigeren Wert von 46,7 Jahren – und bei den angestellten Steuerberaterinnen liegt der Schnitt sogar bei nur 40,9 Jahren. Wer in der Zukunft für Personalmanagement in einer Steuerberatungskanzlei verantwortlich ist, wird sich also zum Beispiel mit der Frage von Teilzeitmodellen oder Heim-Arbeitsplätzen auseinandersetzen müssen, um auf dem Arbeitsmarkt der Zukunft hart umworbene Mitarbeiter binden zu können. Das sollen Kanzlei-gründer gleich von Beginn an bedenken. Zumal ein gewisses Wachstum wichtig ist, wenn der selbständige Steuerberater ordentlich verdienen will: Josef Weigert schätzt die kritische Größe einer Kanzlei auf etwa 10 Mitarbeiter. Das hat nicht nur Einfluss auf die Rendite – auch die Freiheit des Kanzleihinhabers profitiert davon: In einer Kanzlei dieser Größe kann der Inhaber leichter Aufgaben delegieren. Weigert ist der Auffassung, dass dann eine wöchentliche Belastung von 50 Arbeitsstunden auch für den Freiberufler möglich ist. Viele angestellte Steuerberater in großen Kanzleien dürften deutlich über diesem Wert liegen, vor allem, wenn sie noch Karriere machen wollen. Auch vor diesem Hintergrund sollte sich ein Steuerberater gut überlegen, ob er sich selbständig machen oder für andere arbeiten möchte.

### Das verdienen Angestellte in Freien Berufen

Die Firma Personalmarkt ([www.personalmarkt.de](http://www.personalmarkt.de)) hat Hunderttausende Datensätze von Berufstätigen in Deutschland gesammelt und erstellt daraus statistische Auswertungen. Die Zahlen zeigen, wie gut in freien Berufen verdient wird. In den nachfolgenden Tabellen: Angestellte ohne Personalverantwortung. Außerdem ein Kurzvergleich zwischen den verschiedenen Berufen für Angestellte ohne Personalverantwortung. Alle Altersgruppen und Unternehmensgrößen wurden hier zusammengenommen.

(Quelle: Personalmarkt, SteuerberaterMagazin.)

Tab. 1: Steuerberater

Steuerberater	unteres Quartil, 25 % verdienen weniger als:	50 % verdienen mehr, 50 % weniger als:	oberes Quartil, 25 % verdienen mehr als:
<b>Einstiegsgehälter (Ø Alter = 28,1)</b>	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	39 412 €	43 837 €	55 525 €
21 - 100 Mitarbeiter	42 975 €	48 050 €	55 945 €
> 100 Mitarbeiter	48 000 €	53 125 €	59 002 €
<b>&gt; 5 Jahre Berufserfahrung</b>			
	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	46 546 €	53 900 €	60 000 €
21 - 100 Mitarbeiter	50 025 €	56 875 €	65 450 €
> 100 Mitarbeiter	61 739 €	72 350 €	90 079 €

Tab. 2: Rechtsanwälte

Rechtsanwälte	unteres Quartil, 25 % verdienen weniger als:	50 % verdienen mehr, 50 % weniger als:	oberes Quartil, 25 % verdienen mehr als:
<b>Einstiegsgehälter (Ø Alter = 29,7)</b>	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	30 900 €	38 200 €	45 000 €
21 - 100 Mitarbeiter	36 287 €	43 099 €	49 227 €
> 100 Mitarbeiter	41 475 €	47 248 €	52 825 €
<b>&gt; 5 Jahre Berufserfahrung</b>			
	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	42 090 €	50 400 €	60 000 €
21 - 100 Mitarbeiter	49 700 €	57 653 €	78 000 €
> 100 Mitarbeiter	60 408 €	72 000 €	89 200 €

Tab. 3: Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer	unteres Quartil, 25 % verdienen weniger als:	50 % verdienen mehr, 50 % weniger als:	oberes Quartil, 25 % verdienen mehr als:
Einstiegsgehälter (Ø Alter = 34)	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	42 775 €	56 500 €	72 000 €
21 - 100 Mitarbeiter	66 000 €	78 600 €	94 200 €
> 100 Mitarbeiter	66 300 €	78 660 €	98 599 €
> 5 Jahre Berufserfahrung	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	67 200 €	70 641 €	82 375 €
21 - 100 Mitarbeiter	69 000 €	78 800 €	94 200 €
> 100 Mitarbeiter	74 450 €	85 200 €	97 500 €

Tab. 4: Fachärzte

Fachärzte	unteres Quartil, 25 % verdienen weniger als:	50 % verdienen mehr, 50 % weniger als:	oberes Quartil, 25 % verdienen mehr als:
Einstiegsgehälter (Ø Alter = 30)	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	33 475 €	42 945 €	57 500 €
21 - 100 Mitarbeiter	36 561 €	52 471 €	65 000 €
> 100 Mitarbeiter	43 500 €	58 500 €	68 000 €
> 5 Jahre Berufserfahrung	Q1	Median	Q3
< 20 Mitarbeiter	52 926 €	60 000 €	71 279 €
21 - 100 Mitarbeiter	54 384 €	63 955 €	73 439 €
> 100 Mitarbeiter	56 714 €	66 117 €	75 520 €

Tab. 5: Übersicht

Das verdienen angestellte...	unteres Quartil, 25 % verdienen weniger als:	50 % verdienen mehr, 50 % weniger als:	oberes Quartil, 25 % verdienen mehr als:
	Q1	Median	Q3
Steuerberater	51 700 €	60 000 €	74 400 €
Wirtschaftsprüfer	69 996 €	81 000 €	94 200 €
Fachärzte	52 090 €	60 753 €	74 042 €
Ingenieure	45 500 €	55 440 €	68 549 €
Rechtsanwälte	42 000 €	50 400 €	67 500 €
Unternehmensberater	49 000 €	61 100 €	77 996 €
Architekten	30 000 €	36 000 €	44 911 €

Tab. 6: Einstiegsgehälter in deutschen Steuerberatungskanzleien

	2008		2009		2010	
	Alle	Ost	Alle	Ost	Alle	Ost
Angestellte StB Anfangsgehalt	40 002 €	35 763 €	40 436 €	31 341 €	45 539 €	38 884 €
Angestellte StB variable Bezüge	3 754 €	6 800 €	5 859 €	4 431 €	6 193 €	5 736 €
Steuerfachwirte Anfangsgehalt	28 573 €	23 120 €	28 543 €	22 270 €	29 869 €	23 925 €
Steuerfachwirte variable Bezüge	1 837 €	2 068 €	2 155 €	1 833 €	3 078 €	2 975 €
Steuerfachangestellte Anfangsgehalt	20 431 €	17 011 €	21 201 €	18 048 €	21 204 €	17 963 €
Steuerfachangestellte variable Bezüge	1 980 €	1 698 €	1 613 €	1 940 €	1 804 €	1 359 €

Quelle: Praxenvergleich des Deutschen Steuerberaterverbands



# Weiterbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf

MICHAEL PUKE UND JÖRG TEN VOORDE\*

In keinem anderen vergleichbaren Berufszweig sind die Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten so gut wie in den steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufen. Nur hier können Mitarbeiter auch ohne Studium Berufsträger, also Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in werden. Mit dem folgenden Beitrag zeigen wir die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf auf und geben wertvolle Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten.

## I. Steuerfachwirt

### 1. Berufsbild

„Die Steuerberaterkammer führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.“

Mit diesen Worten umschreiben die Steuerberaterkammern in den Prüfungsordnungen für die Durchführung der Steuerfachwirtprüfung das **Ziel der beruflichen Qualifikation**. Sie machen damit das Anforderungsprofil der Steuerfachwirte sowie deren berufliche Stellung deutlich.

Mit Erwerb der Qualifikation Steuerfachwirt haben Mitarbeiter die Möglichkeit, verantwortungsvolle Aufgaben in der Steuerberaterpraxis zu übernehmen. So können sie z. B. den Schriftverkehr mit Mandanten und Finanzbehörden abwickeln oder anspruchsvolle Mandate selbständig bearbeiten. Sie können aber auch Führungsaufgaben als Bürovorsteher, als Leiter einer Mitarbeitergruppe oder in der Lehrlingsausbildung wahrnehmen.

Auch wenn die Steuerfachwirtprüfungen in der Verantwortung der 21 regionalen Steuerberaterkammern in Deutschland liegen, kann man dennoch von einem nahezu einheitlichen bundesweiten Abschluss sprechen. Denn alle Prüfungsordnungen basieren auf einer gemeinsamen Musterprüfungsordnung. Ferner hat die Bundessteuerberaterkammer zur Konkretisierung der Prüfungsinhalte einen einheitlichen Anforderungskatalog erstellt. Schließlich schreiben die Prüfungskandidaten in allen Steuerberaterkammern dieselben Klausuren.

Zuständig ist jeweils die Berufsvertretung, in deren Bezirk sich der Beschäftigungsort des Prüfungskandidaten befindet.

### 2. Zulassung zur Prüfung

Auszug aus der Musterprüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Bundessteuerberaterkammer:

„§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ abgelegt hat,

b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer,

\* Dipl.-Finanzwirt (FH) Michael Puke, Steuerberater, Münster, und Jörg ten Voorde, Steuerberater, Altenberge, Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V.

vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.“

Eine **hauptberufliche Tätigkeit** wird im Allgemeinen angenommen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit 16 Stunden in der Woche übersteigt. In diesem Fall findet eine vollständige Anrechnung der Zeit berufspraktischer Tätigkeit statt. **Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen** wird die Zulassung zur Steuerfachwirtprüfung vielfach bereits nach zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit bei Angehörigen steuerberatender Berufe ermöglicht.

### 3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Hierzu legen die Prüfungsordnungen fest:

„§ 12 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht  
(Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht  
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen  
(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)
- d) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberaterrechts.

(2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

§ 13 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I  
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II  
(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen  
(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung und Finanzierung, Gesellschaftsrecht).

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

§ 16 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Prüfungsgebiete gem. § 12 Abs. 1. Ausgehend von einem kurzen Fachvortrag soll der Prüfling zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Das Thema des Fachvortrags wird dem Prüfling aus den Prüfungsgebieten gem. § 12 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Die Dauer des Fachvortrags soll etwa 5 Minuten betragen.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.“

Die Mehrzahl der Steuerberaterkammern verzichtet in der mündlichen Prüfung auf den kurzen Fachvortrag. Auf Antrag

## STUDIENWERK DER STEUERBERATER



**Nehmen Sie Kurs auf die Steuerberaterprüfung**

**Rückenwind für Ihre Karriere!**

✦ Mit mehr als 40 Jahren Erfolg und Erfahrung in der Aus- und Fortbildung bietet das Studienwerk der Steuerberater Ihnen auch in diesem Jahr die fundierte Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung an. Kommen Sie an Bord und nehmen Sie mit uns Kurs auf Ihre neuen beruflichen Ziele!

[www.studienwerk.de](http://www.studienwerk.de)

**Lehrgangsorte:  
Dortmund, Köln und  
Münster**



**Studienwerk der Steuerberater  
in Nordrhein-Westfalen e.V.**

kommt eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen in Betracht, wenn eine vergleichbare Prüfung bereits abgelegt wurde. So entfällt für Bilanzbuchhalter etwa regelmäßig die Prüfungsklausur „Rechnungswesen“. Die Entscheidung über den Antrag des Prüfungsteilnehmers trifft die zuständige Steuerberaterkammer.

#### 4. Allgemeine Hinweise

Die **schriftliche Prüfung** mit den drei Klausuren findet immer in der ersten vollen Woche im Dezember statt. Das **Mündliche** folgt dann je nach Kammer von Februar bis April des Folgejahres. Zuständig für die Kandidaten ist jeweils die Kammer, in deren Bereich die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt, oder, bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, in welchem Kammerbezirk der Wohnsitz des Prüflings liegt.

Die Steuerfachwirtprüfung hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 1989 zur „kleinen Steuerberaterprüfung“ entwickelt. Sowohl ihre Gliederung (drei Aufsichtsarbeiten: Ertragsteuerrecht, Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete, Buchführung und Bilanzsteuerrecht mit Gesellschaftsrecht und Grundlagen der Betriebswirtschaft, mündliche Prüfung zum Teil in Kurzvortrag) als auch das mittlerweile hohe Niveau machen sie zur Zwischenprüfung auf dem Weg zur Steuerberaterprüfung (Bestehensquote je nach Steuerberaterkammer zwischen 35 und 70 %).

Unterstellt man der Steuerberaterprüfung einen akademischen Anspruch, so kann man von der Steuerfachwirtprüfung zurecht als „Meisterprüfung im Steuerwesen und Bilanzsteuerrecht“ sprechen. Nicht zuletzt deshalb wurde für Steuerfachwirte daher auch die Zeit der notwendigen berufspraktischen Tätigkeit für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung **von zehn auf sieben Jahre verkürzt**. Da der Erwerb der Qualifikation „Steuerfachwirt“ den Kandidaten fundierte Kenntnisse auf allen wesentlichen Bereichen des Steuer- und Bilanzrechts abverlangt, bietet sie sich insbesondere für Mitarbeiter an, die eine berufliche Karriere innerhalb des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufes anstreben. Aber auch Unternehmen erkennen zunehmend die Vorzüge einer umfassenden steuer- und bilanzsteuerrechtlichen Qualifizierung.

Auch und gerade für Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen kann die Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung den Einstieg in eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts in idealer Weise erleichtern. Prüfungsordnungen, der bundeseinheitliche Anforderungskatalog sowie Prüfungsklausuren der vergangenen Jahre stehen auf den Internetseiten der Steuerberaterkammern (z. B. [www.stbk-nrw.de](http://www.stbk-nrw.de)) zum Download bereit.

#### HINWEIS

Finanzielle Förderung der Prüfungsvorbereitung durch „Meister-BAföG“!

Die lehrgangsmäßige Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung wird durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG, sog. „Meister-BAföG“) gefördert. Die Förderung beinhaltet einen Zuschuss von 30,5 %

sowie bei Bedarf ein Darlehen von 69,5 % der Lehrgangs- und Prüfungskosten. Informationen und Formulare sind im Internet unter [www.meister-bafoeg.info](http://www.meister-bafoeg.info) erhältlich.

Wer die individuellen Voraussetzungen für das „Meister-BAföG“ nicht erfüllt, sollte nach weiteren Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung suchen. So kann die Weiterbildung zum Steuerfachwirt in Nordrhein-Westfalen z. B. mit dem „Bildungsscheck NRW“ bis maximal 500 € bezuschusst werden. Informationen finden sich im Internet unter: [www.bildungsscheck.nrw.de](http://www.bildungsscheck.nrw.de).

## II. Bilanzbuchhalter

### 1. Berufsbild

Bilanzbuchhalter sind die Experten für das betriebliche Rechnungswesen. Sie sind nicht nur gefragte Mitarbeiter im steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Bereich, sondern sie werden auch von Unternehmen angesichts ihrer fundierten Kenntnisse im Bereich Buchführung, Buchhaltungsorganisation, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse umworben.

Mit der im Oktober 2007 verabschiedeten „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ wurden die Prüfungsinhalte den Anforderungen in der heutigen Praxis des Rechnungswesens angepasst. Kleinere Änderungen ergaben sich durch die Verordnung vom 28. 8. 2009.

Die erfolgreich bestandene Prüfung soll danach ein Qualitätsnachweis sein, dass die Absolventen befähigt sind, folgende wesentliche Aufgaben eigenständig und verantwortlich leisten zu können:

- ▶ Gewährleisten der Organisation und Funktion des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens,
- ▶ Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht,
- ▶ Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards,
- ▶ Berichterstattung; Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Planungs- und Kontrollentscheidungen,
- ▶ Umsetzen des Steuerrechts und der betrieblichen Steuerlehre,
- ▶ Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung,
- ▶ Planung und Abwicklung finanzwirtschaftlicher Vorgänge,
- ▶ unternehmensrelevante Aufgaben unter Beachtung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge wahrnehmen,
- ▶ Durchführen von Rechtsvorgängen im Mahn- und Klageverfahren und der Zwangsvollstreckung,
- ▶ Organisations- und Führungsaufgaben übernehmen; unternehmerische Kompetenzen einsetzen, die die Befähigung zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens beinhalten können.

Die mit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz zunächst geplante Befugnisweiterung für Bilanzbuchhalter wurde nicht umgesetzt. Eine Zusatzprüfung für das Recht, Umsatzsteuervoranmeldungen erstellen zu dürfen, fand folglich keinen Eingang in die Verordnung.



## 2. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Bilanzbuchhalterprüfung setzt nach der Verordnung vom 18. 10. 2007 voraus:

- ▶ Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von drei Jahren und danach eine mindestens dreijährige kaufmännische Berufspraxis, oder
- ▶ ein mit Erfolg abgelegtes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder einen betriebswirtschaftlichen Diplom- oder Bachelor-Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis, oder
- ▶ eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss durch Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Bilanzbuchhalter dienlich sind; sie muss daher inhaltlich wesentliche Bezüge zum betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen haben. Insbesondere kommen demnach Tätigkeiten als Mitarbeiter steuerberatender oder wirtschaftsprüfender Berufe oder als kaufmännischer Angestellter im Bereich des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens in Betracht.

Aufgrund der Gliederung der Prüfung in die Teile A, B und C ist zu beachten, dass zum Teil B nur zugelassen wird, wer Teil A

erfolgreich bestanden hat, und die Teilnahme an C nur bei vorherigem Bestehen von A und B möglich ist.

## 3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Nach der Verordnung besteht die Prüfung aus den Teilen A, B und C, wobei die Teile A und B in schriftlicher Form durchzuführen sind.

Die schriftliche Prüfung umfasst die folgenden Handlungsbereiche (mit angegeben ist der ungefähre Zeitumfang für die einzelnen Bereiche):

### Prüfungsteil A

- (1) Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung (120 Minuten).
- (2) Finanzwirtschaftliches Management (120 Minuten).

### Prüfungsteil B

- (1) Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht (240 Minuten).
- (2) Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards (210 bis 240 Minuten).
- (3) Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre (180 Minuten).
- (4) Berichterstattung; Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Managemententscheidungen (90 Minuten).

Der mündliche **Prüfungsteil C** besteht aus der **Präsentation** einer Sachverhaltslösung, wobei zuvor aus zwei Aufgaben-

# Steuerberaterausbildung

**Prüfungssicherheit durch optimale Vorbereitung**  
an unserem Lehrgangsort Düsseldorf

 **INFO STEUERSEMINAR**  
Aus- und Fortbildung für steuerberatende Berufe

## Intensive Prüfungsvorbereitung

Berufsbegleitender Studienlehrgang  
Vollzeit Studienlehrgang  
Crashkurs  
Klausurenkurs  
Kurs Mündliche Prüfung  
Kurs Rhetorik und Simulation

## Ihr Vorteil

Kleine individuelle Lehrganggruppen  
Überdurchschnittliche Erfolgsquote  
Modern ausgestattete Seminarräume  
Umfangreiche Unterlagen

**INFO-STEUERSEMINAR GmbH**  
Steinstraße 4  
40212 Düsseldorf

0211 86721-0

info@info-steuerseminar.de

[info-steuerseminar.de](http://info-steuerseminar.de)

»Ich bin überzeugt, hier den richtigen Kurs zu besuchen und bis zum Examen optimal gefördert zu werden.«

»Das Praxis- und Prüfungsorientierte Konzept gefällt mir außerordentlich und das Lernen in kleinen Gruppen in engem Kontakt mit den Dozenten ist sehr angenehm.«



stellungen ausgewählt werden konnte (15 Minuten, mit 30 Minuten Vorbereitungszeit), und einem **Fachgespräch** (30 Minuten).

#### **Optionale Qualifikation „Organisations- und Führungsaufgaben“ auch für „Alt“-Buchhalter**

Nicht nur die nach neuem Recht geprüften Bilanzbuchhalter, sondern auch die „Alt“-Buchhalter können künftig beantragen, eine Prüfung im Handlungsbereich „Organisations- und Führungsaufgaben“ abzulegen. Durch diese schriftliche Prüfung im Umfang von 150 bis 180 Minuten können die Absolventen ihre Qualifikation in folgenden Inhalten nachweisen:

- ▶ Managementmodelle und Managementinstrumente einsetzen,
- ▶ Organisationsentwicklung und Personalentwicklung verstehen und gestalten,
- ▶ Moderation, Kommunikation und Konfliktmanagement beherrschen,
- ▶ Einsatz effizienter Zeit- und Selbstmanagementmethoden,
- ▶ Planen, Leiten und finanzwirtschaftliche Kontrolle von Projekten,
- ▶ Selbständigkeit planen; eine Geschäftsidee entwickeln; einen Geschäftsplan erstellen,
- ▶ entscheidungsrelevante Informationen für eine Unternehmensübernahme beschaffen, aufbereiten und analysieren.

Ferner können die „Alt“-Buchhalter und gleichwertig qualifizierte sowie Hochschulabsolventen mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss die Prüfung im Handlungsbereich „Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“ freiwillig als **Zusatzqualifikation** ablegen.

### **4. Allgemeine Hinweise**

Die Bilanzbuchhalterprüfung wird bundeseinheitlich von den Industrie- und Handelskammern abgenommen, die neben zahlreichen privaten Anbietern auf diese Prüfung in speziellen Lehrgängen vorbereiten. Die Prüfungen finden jeweils im Frühjahr (März/April) oder im Herbst statt (Ende September-/Anfang Oktober). Dabei hängt das Angebot eines Prüfungstermins von den Anmeldezahlen in den jeweiligen Kammern ab. Die Quote der bestandenen Prüfungen schwankte bisher zwischen 50 und 55 %.

Das Schwergewicht der Geprüften Bilanzbuchhalter liegt aber weiterhin eindeutig im Bereich des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens. Vor diesem Hintergrund eignet sich der Erwerb dieser Qualifikation vornehmlich für Mitarbeiter, die die Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens in Unternehmen zu bewältigen haben.

## **III. Steuerberater**

### **1. Berufsbild**

Jährlich nehmen gut 5 000 Kandidaten bundesweit an der Steuerberaterprüfung teil. Zulassungsvoraussetzungen sowie Inhalt und Durchführung der Steuerberaterprüfung sind im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt und werden durch die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DV zum Steuerberatungsgesetz) konkretisiert.

### **2. Zulassung zur Prüfung**

Zuständig für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind die Steuerberaterkammern. In einzelnen Bundesländern haben die regionalen Steuerberaterkammern „gemeinsame Prüfungsstellen“ gebildet, so z. B. in Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg ([www.steuerberaterpruefung-nrw.de](http://www.steuerberaterpruefung-nrw.de)).

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt nach § 36 StBerG voraus, dass der Bewerber

(1) ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches **Hochschulstudium** oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils **mindestens vier Jahren** erfolgreich abgeschlossen hat und danach **zwei Jahre praktisch tätig** gewesen ist oder

(2) ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches **Hochschulstudium** oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils **weniger als vier Jahren** abgeschlossen hat und danach **drei Jahre praktisch tätig** gewesen ist.

Die Regelstudienzeiten eines **Bachelor- und Master-Studienganges** werden zusammen gerechnet. Regelmäßig beträgt die Regelstudienzeit damit mehr als vier Jahre, so dass lediglich zwei Jahre Berufspraxis für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung benötigt werden. Wichtig ist noch zu wissen, dass bereits die berufspraktische Tätigkeit nach dem ersten (Teil-) Studium (Bachelor-Abschluss) im Rahmen der Prüfungszulassung berücksichtigt wird.

Nach Absatz 2 des § 36 StBerG ist ein Bewerber zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

(1) eine **Abschlussprüfung** in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung **zehn Jahre** oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften **Bilanzbuchhalter** oder **Steuerfachwirt sieben Jahre** praktisch tätig gewesen ist oder

(2) der **Finanzverwaltung** als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört hat und bei ihr mindestens **sieben Jahre** als Sachbearbeiter oder mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

Die geforderte praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von mindestens **16 Wochenstunden** auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

Nach der Auffassung des Bundesfinanzministeriums ist dabei Voraussetzung, dass sich die praktische Tätigkeit auf den Kernbereich der Berufstätigkeit des späteren Steuerberaters bezieht. Nach einem Schreiben des BMF vom 31. 5. 1996 (BStBl I S. 667) sollen zu diesem Kernbereich nur solche Tätigkeiten zählen, die den Angehörigen steuerberatender Berufe vorbehalten sind. Das sind nach der Rechtsprechung des BVerfG die Einrichtung der Buchführung, die Erstellung

von Abschlüssen und das Erstellen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle sowie das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen fallen nicht unter das Buchführungsprivileg der steuerberatenden Berufe und sind daher allein nicht ausreichend.

Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine „berufspraktische“ Tätigkeit handelt.

Das gilt nicht, soweit für diesen Besuch der tariflich zustehende Urlaub des laufenden Jahres oder aufgesparter Jahresurlaub des Vorjahres (kein unbezahlter Urlaub oder Überstundenausgleich) in Anspruch genommen wird. Die Kombination von tariflich zustehendem Urlaub des laufenden oder des Vorjahres mit einer Freistellung aus anderen Gründen (z. B. Überstundenausgleich, unbezahlter Urlaub) innerhalb einer Woche führt leider nicht zu einer anrechenbaren Tätigkeit von 16 Wochenstunden.

### 3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Die bundeseinheitliche Steuerberaterprüfung gliedert sich in eine schriftliche (jeweils Anfang Oktober) und eine mündliche Prüfung (März/April des folgenden Jahres).

#### a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten:

- ▶ Steuerliches Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete (i. d. R. Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer),
- ▶ Ertragsteuerrecht (Einkommensteuer [Lohnsteuer], Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer),
- ▶ Buchführung und Bilanzwesen.

Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils sechs Zeitstunden. Als Hilfsmittel sind neben Steuergesetzen und Steuerrichtlinien auch die dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse sowie das HGB und BGB zugelassen. Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sofern diese die Zahl 4,5 nicht übersteigt, ist die schriftliche Prüfung bestanden.

#### b) Mündliche Prüfung

Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin haben die Steuerberaterkammern die Kandidaten zum mündlichen Prüfungsteil zu laden. Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag des Prüfungskandidaten (etwa 10 Minuten Dauer) und einem sich anschließenden Prüfungsgespräch. Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt.

### 4. Bestellung als Steuerberater

Die Befugnis zur unbeschränkten, geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen setzt neben der bestandenen Prüfung auch die **förmliche Bestellung** als Steuerberater voraus. Zuständig für die Bestellung ist die Steuerberaterkammer, in dessen Bezirk sich die berufliche Niederlassung des künftigen Berufsträgers befinden wird.

Im Zuge des Bestellungsverfahrens prüft die Steuerberaterkammer, ob der Bewerber die **Zugangsvoraussetzungen** für den Beruf (persönliche, wirtschaftliche Verhältnisse, keine Vorstrafen, persönliche Eignung) erfüllt. Darüber hinaus darf keine mit dem Beruf nicht vereinbare Tätigkeit ausgeübt werden (insbes. gewerbliche Tätigkeit oder Tätigkeit als Arbeitnehmer für nicht zur Steuerberatung befugte Personen/Firmen), und die Deckungszusage der Berufshaftpflichtversicherung muss vorliegen.

Das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz hat 2008 hier eine wichtige Änderung gebracht. Steuerberater dürfen nunmehr als sog. **Syndikus-Steuerberater** neben einer selbständigen Tätigkeit als Steuerberater auch nichtselbständig tätig sein. Die Angestelltentätigkeit ist allerdings auf steuerliche Beratungsleistungen i. S. des § 33 StBerG (Beratung in Steuerangelegenheiten) beschränkt. Außerdem ist die Beratung des Arbeitgebers zur Vermeidung von Interessenkollisionen gesetzlich ausgeschlossen (§ 58 StBerG). Die Bundessteuerberaterkammer zählt bundesweit aktuell rund 2 900 Syndikus-Steuerberater.

Diese Erweiterung der sog. „vereinbaren Tätigkeiten“ macht die Qualifikation des Steuerberaters nunmehr auch für diejenigen interessant, die nicht in der eigentlichen Steuerberatung, sondern in den Steuerabteilungen der Banken, Versicherungen und übrigen gewerblichen Unternehmen ihre berufliche Zukunft sehen. Auch der Zugang zu berufsständischen Versorgungswerken kann die Bestellung zum Steuerberater für viele attraktiv machen.

### 5. Allgemeine Hinweise

Bundesweit sind rund 88 300 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften als Mitglieder der Steuerberaterkammern registriert. Der Beruf des Steuerberaters ist dem Wesen nach ein freier Beruf. Dies kommt nicht allein in den allgemeinen Berufspflichten gem. § 57 StBerG zum Ausdruck („Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben“), sondern auch darin, dass etwa 71 % der Berufsangehörigen ihre Tätigkeit selbständig ausüben. Das anerkannt hohe Niveau der Steuerberaterprüfung (die Bestehensquoten bewegen sich zwischen 40 und 60 %) ist ein Garant für die gute Qualifikation des steuerberatenden Berufs. Diese ist angesichts der komplexen und zunehmend komplizierten Materie des deutschen und internationalen Steuerrechts auch dringend erforderlich.

Die **Perspektiven** des steuerberatenden Berufs werden gemeinhin kontrovers diskutiert und unterschiedlich beurteilt. Die künftige Beeinträchtigung des Berufsstandes durch die



zunehmende Europäisierung und einer damit einhergehenden Betätigung auch ausländischer Berufsträger wird hingegen nicht wegzudiskutieren sein. Darüber hinaus drängen insbesondere qualifizierte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte verstärkt nach einer Erweiterung ihrer beruflichen Kompetenzen und damit nach Einschnitten in die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs. Der Steuerberater wird damit in verstärktem Maße dazu aufgerufen sein, seine hohe Qualifikation durch Ausweitung seines Betätigungsfeldes deutlich zu machen. Insbesondere die Bereiche der Unternehmensberatung, Existenzgründung und auch Insolvenzverwaltung bieten sich dazu an.

## 6. Zulassungsvoraussetzungen im Überblick

Berufliche Qualifikation	Hochschulstudium mit mindestens 4 Jahren	Hochschulstudium mit weniger als 4 Jahren	Kaufmännische Berufsausbildung
Zeitliche Voraussetzungen	2-jährige	3-jährige	10-jährige*
	mindestens 16 Wochenstunden umfassende praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern		* Verkürzung auf 7 Jahre für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte
Anrechnung von Wehr- und Zivildienstzeiten, Mutterschutzfristen	keine Anrechnung		Anrechnung von max. 24 Monaten

### HINWEIS

Finanzielle Förderung durch Bildungsscheck und Bildungsprämie möglich:

Mit dem Projekt **Bildungsscheck** fördert das Land NRW die berufliche Weiterbildung mit einem Zuschuss i. H. von 50 % der Lehrgangskosten (maximal bis zu 500 € pro Bildungsscheck) – auch für die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung!

So funktioniert das Verfahren:

- ▶ Empfänger können einzelne Personen oder Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten sein.
- ▶ Rund 200 Beratungsstellen in NRW informieren darüber, welche Weiterbildungsangebote in Frage kommen und stellen den Bildungsscheck aus.
- ▶ Der Teilnehmer reicht den Bildungsscheck bei einem anerkannten Träger der Weiterbildung ein und erhält eine entsprechende Ermäßigung der Lehrgangsgebühr.

**Weitere Informationen im Internet unter:**  
[www.bildungsscheck.nrw.de](http://www.bildungsscheck.nrw.de)

Auch mit der **Bildungsprämie** wird die berufliche Weiterbildung von Seiten des Staates gefördert. Einen Prämiegutschein in Höhe von max. 500 € können alle Erwerbstätigen erhalten, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen laut Einkommensteuerbescheid und vermindert um etwaige Kinderfreibeträge 25 600 € bei Alleinstehenden (bzw. 51 200 € bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.bildungspraemie.info](http://www.bildungspraemie.info)

## IV. Wirtschaftsprüfer

### 1. Berufsbild

Am bekanntesten ist die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer in ihrer Funktion als **Jahresabschlussprüfer**. Durch Einsichtnahme in das Rechnungswesen und den Schriftverkehr des Unternehmens sowie durch spezielle Prüfungshandlungen hat sich der Wirtschaftsprüfer Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die Rechnungslegung formell und materiell den gesetzlichen Vorschriften entspricht und der Jahresabschluss als ordnungsgemäß bestätigt werden kann.

Seine wesentlichen Prüfungsergebnisse erläutert der Abschlussprüfer in einem Bericht, in dem er dem geprüften Unternehmen seine getroffenen Feststellungen darlegt. Darüber hinaus erteilt er einen Bestätigungsvermerk, der in Kurzform das Ergebnis der Prüfung enthält.

Als Unternehmensberater im weiteren Sinne hat er wirtschaftliche, finanzielle, organisatorische und auch wirtschaftsrechtliche Problemstellungen seiner Mandanten zu berücksichtigen und zu lösen. EDV-Kenntnisse sind unabdingbare Voraussetzung für die verantwortungsvolle und effiziente Berufsausübung. Als qualifizierter steuerlicher Berater ist der Wirtschaftsprüfer in gleichem Umfang wie der Steuerberater zur Vertretung in Steuersachen vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten befugt.

In Anbetracht der zunehmenden Fülle und der Komplexität steuerrechtlicher Vorschriften ist die Bearbeitung und Betreuung von steuerlichen Angelegenheiten im Interesse des jeweiligen Mandanten neben der prüfenden und wirtschaftsberatenden Tätigkeit das wesentliche Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsprüfers. Darüber hinaus ist der Wirtschaftsprüfer als Treuhänder (z. B. Vermögensverwalter, Testamentsvollstrecker) und als Gutachter und Sachverständiger (z. B. bei Gericht) tätig. Aufgrund seiner Ausbildung ist er berechtigt, in Angelegenheiten, mit denen er beruflich befasst ist, auch die rechtliche Bearbeitung zu übernehmen, soweit diese mit seinen unmittelbaren Aufgaben in Zusammenhang stehen.

### 2. Zulassung zur Prüfung

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen sind an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer zu richten (siehe auch im Internet unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de)). Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regelt die Wirtschaftsprüferordnung vom 22. 12. 2010.

#### Studienabschluss (Regelstudienzeit acht oder mehr Semester)

Neben einem Studienabschluss muss jeder Bewerber eine genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) nachweisen. Hat die Regelstudienzeit des abgeschlossenen Studiums acht oder mehr Semester betragen, sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wenn eine wenigstens **dreijährige berufspraktische Tätigkeit** bei Wirtschafts-, Buchprüfern oder vergleichbaren Prüfungseinrichtungen nachgewiesen wird.

- **Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung 2011 Intensivkurs**  
15.08. - 20.08. und 29.08. - 03.09.2011 in Calw
- **Klausurenwoche/n zur Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung 2011**  
12.09. - 17.09. und 26.09. - 01.10.2011 in Calw
- **Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung 2012**  
Einjähriger Teilzeitlehrgang (Freitag/Samstag)  
Beginn: 07.10.2011 in Calw

---

**Info: Neufang GmbH Akademie für Deutsche Steuerberater**  
Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel.: 07051/93 11 60, Fax: 07051/93 11 69 9  
[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de), [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de)

### Studienabschluss (Regelstudienzeit weniger als acht Semester)

Hat die Regelstudienzeit weniger als acht Semester betragen, müssen mindestens **vier Jahre berufspraktische Tätigkeit** bei Wirtschafts-, Buchprüfern oder vergleichbaren Prüfungseinrichtungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen alle Bewerber nachweisen, dass sie wenigstens während der Dauer von zwei Jahren überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte (Prüfungstätigkeit) mitgewirkt haben.

Diese Voraussetzung wird als erfüllt angesehen, wenn wenigstens **53 Wochen Prüfungstätigkeit** nachgewiesen werden. Die Prüfungstätigkeit muss in Mitarbeit bei einem Wirtschaftsprüfer ausgeübt worden sein. Eine Teilzeittätigkeit wird, anders als bei der Steuerberaterprüfung, nur anteilig (im Verhältnis zu einer 40-Stunden-Woche) berücksichtigt.

### Zugang zur Prüfung für Bewerber ohne Studienabschluss/ Steuerberater/vereidigte Buchprüfer

Ohne Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung werden Bewerber zum WP-Examen zugelassen, wenn sie sich nach mindestens **zehnjähriger Tätigkeit** als Beschäftigte bei einem Wirtschaftsprüfer bewährt haben. Auch Bewerber, die mindestens **fünf Jahre** den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder als Steuerberater ausgeübt haben, können ohne Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer zugelassen werden.

Bewerber ohne Studienabschluss, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer müssen **mindestens zwei Jahre Prüfungstätig-**

keit nachweisen können, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dieser Nachweis entfällt für Bewerber, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung zum jeweiligen Prüfungstermin erfüllt sein. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich Anfang Januar für die Prüfung des ersten Halbjahres des folgenden Kalenderjahres und Anfang Juli für die Prüfung des zweiten Halbjahres.

### 3. Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Das Wirtschaftsprüferexamen wird bundeseinheitlich zweimal jährlich durchgeführt. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden i. d. R. am Sitz der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt.

Die schriftliche Prüfung umfasst **sieben Aufsichtsarbeiten**. Dabei werden folgende Themen behandelt:

- ▶ Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (2 Klausuren),
- ▶ Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (2 Klausuren),
- ▶ Wirtschaftsrecht (1 Klausur),
- ▶ Steuerrecht (2 Klausuren).

Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und fünf Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, einem Prüfungsab-

schnitt aus dem Gebiet angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Steuerrecht. Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben, sowie vereidigte Buchprüfer, können die Prüfung als Wirtschaftsprüfer in verkürzter Form ablegen. Es entfallen dann bestimmte Prüfungsgebiete (siehe §§ 13 und 13a WPO).

Auch eine Anrechnung von Studienleistungen auf die Prüfungsgebiete angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht des Wirtschaftsprüferexamens ist dem Grunde nach möglich. Allerdings setzt dies voraus, dass die Prüfungsleistungen, die auf die Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüfungsexamens angerechnet werden, im Rahmen eines nach § 8a WPO akkreditierten Studienganges erbracht worden sind bzw. die Studienleistungen von der Prüfungsstelle nach § 13b WPO als gleichwertig bestätigt worden sind. Die Absolventen eines § 8a WPO-Studienganges bekommen dabei die Prüfungsleistungen in beiden genannten Prüfungsgebieten angerechnet (d. h. immer „Erlass“ von drei schriftlichen Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen) und werden unmittelbar nach Studienabschluss zum Wirtschaftsprüfungsexamen zugelassen. Dagegen hängt die Anrechnung der Prüfungsleistungen bei Absolventen eines § 13b WPO-Studienganges von der vorherigen Anerkennung der Gleichwertigkeit des jeweiligen Prüfungsfaches ab (d. h. es können je nach Studiengang eine, zwei oder drei schriftliche Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen „entfallen“). Darüber hinaus ist bei § 13b WPO-Studiengängen eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nach Studienabschluss und vor Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nachzuweisen.

Nach Angabe der Wirtschaftsprüferkammer bieten bislang die Fachhochschule Münster, die Fachhochschule Osnabrück, die Hochschule Fresenius (Köln), die Mannheim Business School gGmbH, die Fachhochschule Mainz sowie die Hochschule Pforzheim Studiengänge an, die nach § 8a WPO als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt sind (weitere Informationen dazu unter [www.wpk.de/examen/8a-studiengaenge.asp](http://www.wpk.de/examen/8a-studiengaenge.asp)).

#### 4. Bestellung als Wirtschaftsprüfer

Nach der erfolgreich bestandenen Prüfung wird der Bewerber von der Wirtschaftsprüferkammer durch Aushändigung einer Urkunde zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Zuvor muss der Berufseid vor der Wirtschaftsprüferkammer geleistet werden.

#### 5. Zulassungsvoraussetzungen im Überblick

Berufliche Qualifikation	mit Hochschulstudium		ohne Hochschulstudium		
	mindestens 8 Semester	weniger als 8 Semester	nicht Steuerberater/ver. Buchprüfer	Steuerberater, vereidigter Buchprüfer	Steuerberater, vereidigter Buchprüfer
Zeitliche Voraussetzungen	3-jährige	4-jährige	10-jährige	5-jährige	15-jährige
	praktische Tätigkeit bei WP, WPG, vBP, BPG oder sonstiger Prüfungseinrichtung			Berufsausübung als Steuerberater/vereidigter Buchprüfer	
	davon wenigstens während der Dauer von zwei Jahren überwiegend Teilnahme an Abschlussprüfungen und Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte (Prüfungstätigkeit)				



**EXAMINA**

Mit uns erreichen Sie Ihr Ziel

Fernlehrgang  
Fernklausuren  
Intensiv-Seminar

Samstags-Lehrgang  
Klausuren-Lehrgang  
Die Mündliche Prüfung

Fortbildungs-Seminare

Information und Beratung

EXAMINA



**EXAMINA**  
Mit uns erreichen Sie Ihr Ziel!  
50 JAHRE AUSBILDUNG \* ERFAHRUNG \* ERFOLG

Vorbereitungslehrgänge zum Steuerberater

**EXAMINA e.V.**

Veit-Stoß-Straße 42  
80687 München

Gemeinnütziger Fortbildungsverein für Angehörige der  
steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Tel.: 089 - 56 15 37 E-Mail: [info@examina-ev.de](mailto:info@examina-ev.de)  
Fax: 089 - 56 87 58 Internet: [www.examina-ev.de](http://www.examina-ev.de)

# Das Berufsrecht der Steuerberater

NICOLE KÜHN-BÜTTNER\*

Am 12. 4. 2008 trat das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz (StBerG) in Kraft. Das Berufsrecht wurde damit infolge der heutigen Anforderungen in einigen Punkten modernisiert. So wird in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG aufgezeigt, dass auch ein sog. anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung, wie der Studiengang Bachelor, für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung geeignet ist. In § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG ist nun verankert, dass der bestellte Steuerberater auch als Angestellter in einem Unternehmen der Steuerberatung tätig sein darf. Nachfolgend wird ein Überblick über das Berufsrecht des Steuerberaters gegeben. Das Thema ist gem. § 37 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 StBerG Gegenstand der Steuerberaterprüfung und wird ausschließlich im mündlichen Teil behandelt.

## I. Allgemeines

Steuerberater sind Angehörige der sog. Freien Berufe und üben ihren Beruf unabhängig und eigenverantwortlich aus. Die Beratung der Mandanten erfolgt innerhalb gesetzlicher Regelungen. Damit Qualität und Sicherheit für den Mandanten erhalten bleiben, beaufsichtigt die Steuerberaterkammer die Einhaltung der gesetzlichen Normen. Zu den Regelungen zählen:

- ▶ das Steuerberatergesetz (StBerG),
- ▶ die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB),
- ▶ die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV),
- ▶ die Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten – Berufsordnung (BOSTB),
- ▶ die Fachberaterordnung,
- ▶ die Berufsordnung der Steuerberater in Europa.

### 1. Formen der Berufsniederlassungen

Unmittelbar nach der Bestellung als Steuerberater muss nach § 34 Abs. 1 Satz 1 StBerG eine berufliche Niederlassung begründet und unterhalten werden. Solch eine Niederlassung ist eine Beratungsstelle, z. B. eine eigene Praxis, von der aus der Steuerberater lt. § 48 Abs. 1 BOSTB seinen Beruf selbständig ausübt. Sie ist nach außen kenntlich zu machen. Zweigniederlassungen dürfen i. S. des § 34 Abs. 2 Satz 1 StBerG betrieben werden. Steuerberater dürfen sich mit anderen Angehörigen der Freien Berufe zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auch Sozietät genannt, zusammenschließen, §§ 3 Nr. 1 und 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBerG. Partnerschaftsgesellschaften sind ebenfalls (nach § 51a BOSTB) möglich. § 52 BOSTB erlaubt die Zusammenarbeit mit den vorgenannten Personen und mit

Personenvereinigungen. Auch Bürogemeinschaften i. S. von § 53 BOSTB sind in Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB oder als Gemeinschaft i. S. der §§ 701 ff. BGB zulässig.

Steuerberatungsgesellschaften können nach § 49 Abs. 1 StBerG in Form der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und auch als Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gegründet werden. Hierzu beinhalten die §§ 49 bis 55 StBerG und die §§ 54 bis 58 BOSTB besondere Vorschriften für Steuerberatungsgesellschaften.

Befindet sich der Steuerberater nach § 58 StBerG in einem Anstellungsverhältnis, gilt seine regelmäßige Arbeitsstätte als berufliche Niederlassung.

### 2. Organisation der Berufsgruppe

Steuerberater, die in einem Oberfinanzbezirk eine berufliche Niederlassung haben, bilden lt. § 73 Abs. 1 StBerG eine Berufskammer. Die Steuerberaterkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, § 73 Abs. 2 StBerG. Ihr obliegt die Aufgabe i. S. von § 76 Abs. 1 StBerG, die beruflichen Interessen der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten zu beaufsichtigen. Ferner steht sie u. a. nach § 76 Abs. 2 StBerG bei Streitigkeiten als neutraler Vermittler zur Verfügung und fördert die außergerichtliche Einigung zwischen Mandant und Steuerberater.

Die Mitglieder sind nach § 74 StBerG die Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbezirk. Der Vorstand wird nach § 77 StBerG von den Mitgliedern gewählt.

\* Dipl.-Betriebswirtin (BA) Nicole Kühn-Büttner ist bei der Objektiv Mikrofinanz AG und als Dozentin für Umsatzsteuer und Abgabenordnung an der Akademie für berufliche Aus- und Weiterbildung Schweiger & Schmitt GmbH in Plauen tätig.

# Wendig, flexibel und schnell.

So sind wir. Die Spezialisten auf dem Gebiet der Absicherung Ihrer beruflichen Risiken. Wir bieten individuelle Lösungen für Sie und halten Sie sicher auf Kurs. Kommen Sie zu uns an Bord.

> Online-Rechner: [www.afb24.de](http://www.afb24.de)

#### Berufshaftpflicht für Steuerberater

Einzelbüro ab	Steuerbüro ab
<b>93,75</b> EUR p.a.	<b>500,00</b> EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

Kaistraße 13  
40221 Düsseldorf  
Fon: 0211. 493 65 65  
Fax: 0211. 493 09 65  
info@afb24.de

**AFB**<sup>®</sup>  
GmbH

## II. Aufgaben der Steuerberater

### 1. Hilfeleistung in Steuersachen

Zu den Hilfeleistungen zählen nach § 1 Abs. 1 und 2 StBerG u. a. die Hilfe in Angelegenheiten, die Steuern und Vergütungen betreffen, die durch die Bundesfinanzbehörden oder die Landesbehörden verwaltet werden, die Erfüllung von Aufgaben, die Real- oder Grundsteuern beinhalten oder auch die Hilfeleistung bei der Einziehung von Steuererstattungs- oder Vergütungsansprüchen.

Solche Hilfeleistungen dürfen nach § 2 StBerG nur geschäftsmäßig von Personen oder Vereinigungen erbracht werden, die hierzu befugt sind. Es werden die Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung und die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung unterschieden.

Unbeschränkt befugt sind gem. § 3 StBerG z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberatungsgesellschaften. Zu den beschränkt Befugten zählen u. a. die Lohnsteuer-Hilfvereine entsprechend § 4 Nr. 11 StBerG. Deren Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung in Fällen der Einkommensteuer mit ihren Zuschlagsteuern. Folglich ist ihr Mitgliederbereich eingeschränkt auf Mitglieder mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünften aus Unterhaltsleistungen und Einkünften aus Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen. Zudem dürfen ihre Mitglieder keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit beziehen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen. Die Einnah-

men aus anderen Einkunftsarten haben im Falle der Einzelveranlagung 13 000 € nicht zu überschreiten.

Andere als die vorgenannten Personen und Vereinigungen dürfen keine geschäftsmäßige Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten, § 5 Abs. 1 StBerG. Steuerberatern ist es untersagt, bei unbefugter Hilfeleistung mitzuwirken. Ebenso ist ihnen die Absprache über Mandatsteilungen mit Lohnsteuerhilfvereinen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BOSTb verboten. Auch die Mitwirkung bei Personen nach § 6 Abs. 4 StBerG zur Erweiterung ihrer Tätigkeitsbereiche ist dem Steuerberater gem. § 24 Abs. 2 Nr. 2 BOSTb untersagt.

### 2. Berufsmäßiges Verhalten

Steuerberater haben ihren Beruf pflichtgemäß gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie Personen, Gesellschaften und Einrichtungen i. S. der §§ 4 und 6 StBerG auszuüben.

§ 25 Abs. 1 BOSTb besagt, dass Steuerberater nicht verpflichtet sind, einen Auftrag anzunehmen. Absatz 2 verbietet das Tätigwerden bei der Inanspruchnahme für pflichtwidrige oder unlautere Handlungen.

Steuerberater haben sich entsprechend § 31 Abs. 1 BOSTb gegenüber anderen Steuerberatern kollegial zu verhalten. Unsachliche Angriffe oder leichtfertige Anschuldigungen sollten aufgrund der Gefährdung des Ansehens vermieden werden.



Die §§ 34 und 35 BOSTb beinhalten die Verhaltensregeln gegenüber den Steuerberaterkammern. Es wird u. a. bestimmt, dass die Satzung, Beitragsordnung und Gebührenordnung der Steuerberaterkammer zu beachten sind.

### 3. Vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten

Berufsträger dürfen neben ihrer Steuerberatertätigkeit nur weitere Tätigkeiten ausüben, die lt. § 57 Abs. 2 Satz 1 StBerG mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sind. Außerhalb ihrer Berufstätigkeit haben sie das Ansehen ihres Berufes zu wahren.

Vereinbare Tätigkeiten i. S. des § 39 Abs. 1 BOSTb sind beispielsweise:

- ▶ die Verwaltung fremden Vermögens,
- ▶ das Halten von Gesellschaftsanteilen,
- ▶ die Tätigkeit als Aufsichtsrat,
- ▶ die Aufgabe des Testamentsvollstreckers
- ▶ oder die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten.

Ebenfalls mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sind u. a. nach § 57 Abs. 3 StBerG:

- ▶ die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts,
- ▶ eine wirtschaftsberatende Tätigkeit,
- ▶ die Lehrertätigkeit an Hochschulen
- ▶ oder die freie schriftstellerische Tätigkeit und Vortragstätigkeit.

Ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG im Rahmen gewerblicher Einnahmen ausgeführt werden. Zu beachten ist, dass Geschäftsführungspositionen in Gewerbebetrieben nur aufgrund gerichtlicher Bestellung, z. B. bei einem Notfall, vorübergehend ausgefüllt werden dürfen. Eine Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen ist infolge § 41 Abs. 2 BOSTb keine gewerbliche Tätigkeit, sofern der Steuerberater nicht für das Unternehmen geschäftsführend oder ähnlich tätig ist. Grundsätzlich ist auch die Stellung als Arbeitnehmer gem. § 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG unvereinbar mit der Steuerberatertätigkeit. Ausgenommen ist die Tätigkeit als Angestellter i. S. des § 58 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG.

## III. Allgemeine Berufspflichten

§ 57 Abs. 1 StBerG besagt, dass Steuerberater ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und mit Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben haben.

### 1. Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit

Als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege üben Steuerberater ihre Tätigkeit selbständig und in eigener Verantwortung aus und treffen ihre Entscheidungen selbst. Deshalb ist es den Steuerberatern untersagt, Bindungen mit Dritten einzugehen, die ihm Vorteile versprechen oder Mandantenrisiken übernehmen lassen. Ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit haben die Berater i. S. von § 2 Abs. 2 und 3 BOSTb gegenüber jedermann zu wahren, um ihre berufliche

## Bilanzen und Controlling auf den Punkt gebracht



Baetge/Kirsch/Thiele  
**Konzernbilanzen**  
März 2011, 556 Seiten, gebunden  
€ 34,90  
ISBN 978-3-8021-1821-0



Baetge/Kirsch/Thiele  
**Bilanzen**  
März 2011, 840 Seiten, gebunden  
€ 39,90  
ISBN 978-3-8021-1820-3



Mathias Graumann  
**Controlling**  
Begriff, Elemente, Methoden und Schnittstellen  
März 2011, 764 Seiten, kartoniert, € 39,00  
ISBN 978-3-8021-1812-8

### Bestellen Sie jetzt

bei Ihrer Buchhandlung oder unter [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

IDW Verlag GmbH · Postfach 320580 · 40420 Düsseldorf  
Tel. 02 11 / 45 61 - 222 · Fax - 206 · [www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)



11/052

Entscheidungsfreiheit nicht zu gefährden. Auch eine Beteiligung Dritter am wirtschaftlichen Erfolg der Steuerberatertätigkeit ist nach Abs. 4 nicht erwünscht. Eine Ausnahme davon ist die Mitarbeitervergütung.

Das eigenverantwortliche Handeln ist auch bei Angestellten lt. §§ 58 und 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG gegeben. Bei Pflichtverletzungen kann sich somit der Steuerberater nicht damit entschuldigen, dass er Weisungen eines Auftraggebers zu befolgen hatte, § 3 Abs. 3 BOSTB.

## 2. Gewissenhaftigkeit und Sachlichkeit

Steuerberater haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sind zur Sachlichkeit verpflichtet, §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 BOSTB. Das erfordert eine stete Fortbildung, um die notwendige Sachkunde für die Berufstätigkeit gewährleisten zu können. Nicht zu vergessen ist, dass der Steuerberater nur einen Auftrag entgegennehmen darf, sofern er neben der Sachkunde auch über die erforderliche Zeit zur Bearbeitung verfügt.

Vertreter des Berufsstandes haben das Ansehen dessen zu wahren. Beleidigungen oder das Verbreiten von Unwahrheiten verletzen das Sachlichkeitsgebot. Sachliches Verhalten wird nach § 5 Abs. 2 BOSTB dadurch bestimmt, dass bei gewissenhafter Berufsausübung die anvertrauten Interessen in angemessener Form vertreten werden.

## 3. Verschwiegenheit

Zu den Berufspflichten zählt auch die Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht erstreckt sich nach § 9 Abs. 2 BOSTB auf alles, was während der Ausübung des Berufes anvertraut oder bekannt wurde. Nach Beendigung des Auftrages besteht die Verschwiegenheitspflicht fort. Unbefugten ist ein Einblick in Mandantenakten zu verwehren, § 9 Abs. 6 und 7 BOSTB.

Laut § 62 StBerG haben Steuerberater ihre Mitarbeiter, die nicht selbst Steuerberater sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie in einschlägige Vorschriften schriftlich einzuweisen. Zu den Vorschriften zählen insbesondere:

- ▶ das Auskunftsverweigerungsrecht in Steuersachen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO,
- ▶ die Regelungen in Bezug auf die Verletzung von Privatgeheimnissen i. S. von § 203 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 bis 5 StGB,
- ▶ das Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot im Strafprozess gem. §§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 und 53a und § 97 StPO,
- ▶ das Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess lt. §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3, 385 Abs. 2 ZPO,
- ▶ das Datengeheimnis entspr. § 5 BDSG
- ▶ und die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht insofern nicht, wenn der Steuerberater von seinem Auftraggeber von der Pflicht entbunden wurde oder die Offenlegung der Wahrung eigener



BECKAKADEMIE  
AWS

AUSBILDUNG UND  
WEITERBILDUNG IM  
STEUERRECHT

# STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit AWS-Erfolgsgarantie\*

AWS begleitet seit Jahren erfolgreich Prüfungskandidaten auf den einzelnen Schritten zum Steuerberater-Examen.

Wir bieten folgende Lehrgänge an:

- Grundkurse Steuerrecht
- Vorschaltlehrgänge
- Vollzeitlehrgänge
- Verkürzte Vollzeitlehrgänge
- Klausuren-Intensivlehrgänge
- Fernlehrgänge



\* Wegen der besonders hohen Bestehensquoten von AWS-Teilnehmern, geben wir die AWS-Erfolgsgarantie: Wenn Sie trotz Teilnahme an unserem Vollzeitlehrgang oder Kombinierten Lehrgang 2011 und dem Klausuren-Intensivlehrgang 2011 die Steuerberaterprüfung nicht erfolgreich ablegen sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2012 **kostenfrei!**

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG  
TELEFON 06171-69960 | POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

berechtigter Interessen des Steuerberaters dient, § 9 Abs. 3 BOSTB.

#### IV. Widerstreitende Interessen und Mehrfachfunktion

Mehrere Auftraggeber dürfen nach § 6 Abs. 1 und 2 BOSTB durch den Steuerberater vertreten und beraten werden, sofern ein gemeinsamer Auftrag erteilt wurde. Bestehen gegensätzliche Interessen, darf der Steuerberater nicht tätig werden.

Übt der Berater seine Tätigkeit sowohl in selbständiger Tätigkeit, in einer Angestelltenposition oder in freier Mitarbeit aus, muss er nach § 8 BOSTB sicherstellen, dass die Erfüllung der Berufspflichten nicht behindert wird.

#### V. Werbung

Gemäß §§ 8 und 57a StBerG ist Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Berufswidrige Werbung ist zu vermeiden. Sie muss objektiv nachprüfbar und darf nicht reklamehaft sein. Aussagen mit vergleichendem oder wertendem Charakter oder solche, die irreführende Annahmen zulassen, sind nicht zulässig.

Steuerberater dürfen:

- ▶ Teilgebiete ihrer beruflichen Tätigkeit als Schwerpunkte bekannt geben;
- ▶ auf Zertifikate i. S. § 4 Abs. 3 BOSTB hinweisen, solange sie gültig sind;
- ▶ der Nennung ihres Namens und Berufsqualifikation durch Dritte nur zustimmen, wenn die Grundsätze nach § 10 BOSTB beachtet werden und die Veröffentlichung mit dem Ansehen des Berufes vereinbar ist;
- ▶ in Anzeigen über ihre berufliche Tätigkeit sachlich unterrichten;
- ▶ Praxisbroschüren oder Faltblätter nutzen, sofern sie nicht reklamehaft sind;
- ▶ Mandanteninformationen an Auftraggeber oder Dritte überlassen;
- ▶ sich in Adress-, Telefon- oder Branchenverzeichnisse eintragen oder an einem Suchservice teilnehmen, sofern sie für alle offen stehen;
- ▶ Praxisschilder zur Kenntlichmachung der Praxis anbringen;
- ▶ auf Briefbögen ihre Privatanschrift und weitere Beratungsstellen angeben;
- ▶ lt. §§ 10 bis 19 und 21 BOSTB elektronische Medien, Netze und Netzdienste nutzen;
- ▶ sich in Medien, wie Presseinterviews oder Fernsehdiskussionen äußern, sofern nicht für sie berufswidrig geworben wird, §§ 10 bis 21 BOSTB.

#### VI. Haftung

Aufgrund ihrer Berufstätigkeit müssen sich selbständige Steuerberater nach § 67 Abs. 1 Satz 1 StBerG gegen Haftpflichtverfahren angemessen versichern. Das Vorhandensein

der Versicherung muss vor der Bestellung zum Steuerberater lt. § 55 Abs. 1 DVStB nachgewiesen werden.

Angestellte Steuerberater sind in die Versicherung des Arbeitgebers aufzunehmen. Betreut der angestellte oder als freier Mitarbeiter tätige Steuerberater eigene Mandanten, hat er eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, § 42 BOSTB. Die Versicherung ist bei einem inländischen Versicherungsunternehmen nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 DVStB anzunehmen. Gemäß § 52 Abs. 1 DVStB beträgt die Mindestversicherungssumme für den Einzelfall 250 000 €. Bei Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung für alle verursachten Schäden im Versicherungsjahr beläuft sich die Summe auf 1 Mio. €. Ersatzansprüche nach § 53a DVStB können aus der Versicherung ausgeschlossen werden. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens oder die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen lt. § 67a StBerG beschränkt werden. Ein Ausschluss der Haftung ist nicht zulässig, § 43 Abs. 2 BOSTB.

#### VII. Gebührenverordnung

Infolge § 64 StBerG sind Steuerberater an eine Gebührenverordnung gebunden. Die Gebührenhöhe darf den Rahmen der Angemessenheit nicht überschreiten und bestimmt sich nach Zeitaufwand, Wert des Objektes und Art der Aufgabe. Die StBGebV gilt für die selbständig ausgeübte Berufstätigkeit i. S. von § 33 StBerG i. V. m. § 1 StBGebV und nicht für Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Hier gelten die gesetzlichen Vorschriften, wie die §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB.

Abweichend von der Verordnung kann der Steuerberater lt. § 4 Abs. 1 Satz 1 StBGebV eine höhere Vergütung mit dem Mandanten vereinbaren, sofern eine schriftliche Erklärung des Mandanten vorliegt und nicht in der Vollmacht enthalten ist. Die Annahme oder Vereinbarung von Erfolgshonoraren, -beteiligungen oder Provisionen ist gem. § 9a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 5 BOSTB unzulässig. Die Unterschreitung der angemessenen Vergütung kann berufswidrig sein.

##### 1. Gebühren

Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt nach § 3 StBGebV 10 €. Die allgemeinen Geschäftskosten sind mit den Gebühren abgegolten. Sie entgelten gem. § 12 Abs. 1 StBGebV die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Beginn bis zur Beendigung des Mandantenauftrages. Zusätzlich sind den Gebühren die Umsatzsteuer, Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, die Dokumentenpauschale und die Reisekosten hinzuzurechnen. Dieser Zahlungsanspruch ergibt sich aus den §§ 15 bis 20 StBGebV. Die Fälligkeit der Vergütung tritt aufgrund § 7 StBGebV mit Erledigung des Auftrages ein.

##### a) Wertgebühren

Der Gebührenverordnung sind als Anlage Tabellen beigelegt. Die Wertgebühren ermitteln sich nach § 10 Abs. 1 StBGebV aus den in den Tabellen A bis E aufgeführten Gegenstandswerten der beruflichen Tätigkeit sowie den Multiplikatoren  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{10}{10}$ .



Maßgebend ist der Wert des Interesses. Die Gegenstandswerte für Tätigkeiten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, werden zusammengerechnet. Das gilt aber nicht für die Anfertigung von Steuererklärungen, die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten, die Selbstanzeige, die Abschlussarbeiten und die Feststellung des Finanzstatus für steuerliche Zwecke, § 10 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. §§ 24 bis 27, 30, 35, 37 StBGebV. Mindestgegenstandswerte sind zu beachten.

#### **b) Rahmengebühren**

Rahmengebühren i. S. von § 11 StBGebV sind Gebühren, die der Steuerberater im Einzelfall aufgrund des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers innerhalb eines Rahmens bemisst. Da sich die Vergütung nicht nach dem Gegenstandswert richtet, ist mit einem gewissen Haftungsrisiko zu rechnen.

Solch eine Rahmengebühr wird berechnet, wenn sich ein Rat oder eine Auskunft nur auf steuerstrafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten bezieht, denen kein Gegenstandswert zugrunde liegt. Die Gebühr beträgt gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV in diesem Fall 19 bis 180 €.

#### **c) Zeitgebühr**

Zeitgebühren sind nach § 13 StBGebV vorgesehen, wenn ein Gegenstandswert nicht ermittelt werden oder wegen hohem zeitlichen Aufwand keine wirtschaftlich sinnvolle Vergütung berechnet werden kann. So erhält der Steuerberater z. B. für die Prüfung eines Steuerbescheides lt. § 28 StBGebV oder für Abschlussvorarbeiten i. S. von § 25 Abs. 2 StBGebV die Zeitgebühr. Sie beträgt 19 bis 46 € je angefangene halbe Stunde, § 13 Satz 2 StBGebV.

#### **d) Pauschalvergütung**

Für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann gem. § 14 Abs. 1 StBGebV eine Pauschalvergütung vereinbart werden, sofern die Vereinbarung schriftlich ist und für mindestens ein Jahr gilt. Davon ausgeschlossen sind u. a. die Pauschalierung der Anfertigung von jährlich wiederkehrenden Steuererklärungen, die Antragstellung auf Stundung oder den Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen, §§ 14 Abs. 2, 23 StBGebV.

## **2. Auslagen**

Zu den Auslagen zählen die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, die Dokumentenpauschale sowie Fahrt-, Übernachtungskosten und Tagegelder für Dienstreisen des Steuerberaters, §§ 16 bis 20 StBGebV.

Statt der tatsächlich entstandenen Post- und Telefonentgelte kann der Steuerberater lt. § 16 Satz 2 StBGebV einen Pauschsatz von 20 % der Gebühren nach dieser Verordnung fordern, jedoch höchstens 20 €. Als Tagegeld erhält der Steuerberater bei einer Abwesenheit von 4 Stunden 20 €. Übernachtungs-

kosten sind nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, sofern sie angemessen sind.

## **VIII. Ausblick**

Im Jahr 2010 stieg die Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften auf 88 329 an. Darunter sind Einzelpraxen mit einem Anteil von 70,1 % vertreten. Gut zu wissen ist, dass der Bundesgerichtshof für Steuerberater eine wesentliche Entscheidung (BGH v. 3. 2. 2011 - IX ZR 183/08) zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen getroffen hat. Lässt ein Steuerberater einen Steuerbescheid pflichtwidrig bestandskräftig werden, beginnt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche mit Bestandskraft des Bescheides, auch wenn dieser der aktuellen steuerlichen Norm entspricht und diese Norm jedoch später vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wird.

Hinsichtlich der Steuerberatergebührenverordnung ist zu bemerken, dass sie im Jahr 1998 grundlegend überarbeitet wurde. Lediglich vereinzelte Anpassungen wurden in den nachfolgenden Jahren vorgenommen. Die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband haben nun einen Vorschlag zur Überarbeitung der Steuerberatergebührenverordnung vorgelegt. Dieser Vorschlag wird zurzeit vom BMF geprüft.

# Das Standardwerk für Bilanzbuchhalter.

Ideal auch zur  
Prüfungsvorbereitung!

Das gesamte Wissen für Weiterbildung und Praxis!



Dieses erfolgreiche Handbuch ist das optimale Nachschlagewerk für jeden Bilanzbuchhalter. In kompakter Form bietet es Ihnen genau das Spezialwissen, das Sie für die praktische Arbeit parat haben müssen. Zudem eignet sich das Handbuch hervorragend für die Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung, da es sich an der aktuellen Rechtsverordnung zur Prüfung zum Bilanzbuchhalter orientiert.

Alle 11 Kapitel sind gut und übersichtlich strukturiert (inkl. Randziffern). Anschauliche Beispiele erleichtern das Verständnis. Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Änderungen durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung (inkl. BilMoG).

**Schnell nachzuschlagen,  
praxisnah und kompakt!**

#### **Bilanzbuchhalter-Handbuch**

Endriss (Hrsg.)  
8. Auflage. 2011. Gebunden. Ca. 1.700 Seiten. Ca. € 119,-  
ISBN 978-3-482-47748-5  
📖 Online-Version inklusive  
Erscheint im Juli



#### **Online-Version inklusive**

Im Buch: Freischaltcode für die digitale Ausgabe in der NWB Datenbank.

Bestellen Sie jetzt unter [www.nwb.de/go/buchshop](http://www.nwb.de/go/buchshop)

Unsere Preise verstehen sich inkl. MwSt. Bei Bestellungen von Endverbrauchern über den Verlag: Im Internet ab € 20,- versandkostenfrei, sonst zzgl. € 4,50 Versandkostenpauschale je Sendung.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO<sub>2</sub>-neutral. Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter [www.nwb.de/go/nachhaltigkeit](http://www.nwb.de/go/nachhaltigkeit)

# Alles drin für Ihre Karriere.

**NWB Steuer und Studium**

## STEUER + STUDIUM

### 1

www.nwb.de

- 364 **AKTUELLES AUS STEUERRECHT UND AUSBILDUNG**
- ABGABENORDNUNG**
- 369 Der Untersuchungsgrundsatz im heutigen Besteuerungsverfahren  
Prof. Dr. iur. Roman Seer
- EINKOMMENSTEUER**
- 375 Das Wirtschaftsjahr in der Einkommensteuer  
Ulrike Fritz
- KÖRPERSCHAFTSTEUER**
- 384 Risikomanagement in REIT-Aktiengesellschaften  
Volker Endert und Karsten Sepetauz
- AUSBILDUNG**
- 392 Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen  
Stefan Steinhoff
- FALLSTUDIE**
- 397 Fallstudie Steuerfuchs – Schriftliche Arbeit aus der Umsatzsteuer  
Jörg Ramb
- KLAUSURTEIL**
- 406 Fall Norbert Nimmersatt  
Dr. Matthias Gehm

**Jetzt 4 Wochen kostenlos testen!**

The image shows a computer monitor displaying the NWB online platform. The screen shows a search result for 'Fall Fuchs und Wolf' with details about a tax case involving a participation in a person and capital company. To the right of the monitor are several printed documents, one of which is a PDF file titled 'Bilanzsteuerrecht Fall Fuchs und Wolf' with an Adobe PDF icon.

#### Kostenlos testen:

Prüfungstraining plus aktuelle Infos und verständliche Grundlagenbeiträge – die perfekte Mischung für Ihren Erfolg in Prüfung und Praxis. Inklusive kostenloser Datenbank für Ihren PC und Ihr Smart- oder iPhone. Das bietet Ihnen nur NWB Steuer und Studium!

#### + Direkt gratis mittesten!

Jeden Monat eine neue Klausur zum Üben! Testen Sie auch den Steuer-Repetitor – Ihr Online-Klausuren-Extra von NWB Steuer und Studium.

Hier anfordern: [www.nwb.de/go/modul6](http://www.nwb.de/go/modul6)



# Die ersten drei Jahre als Steuerberater – ein Erfahrungsbericht

STEFAN STEINHOFF\*

Das Steuerberaterexamen gilt als eines der anspruchsvollsten in Deutschland. So müssen unzählige Stunden Fleiß, viel Geld und zahllose Nerven investiert werden, um am Ende dieser langen Reise eine Bestellungs-urkunde überreicht zu bekommen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte sich der frisch bestellte Steuerberater ernsthafte Gedanken darüber machen, was er mit dem gerade erworbenen Titel anfangen möchte. Stefan Steinhoff, Steuerberater seit März 2008, berichtet im nachfolgenden Beitrag, wie er die ersten drei Berufsjahre als Steuerberater in einer leitenden Tätigkeit erlebte.

## I. Die Ausgangslage

### 1. Persönliche Vorentscheidung

Schon vor der Anmeldung zum Steuerberaterexamen war mir klar, dass ich als Steuerberater früher oder später in die Selbständigkeit möchte. Dabei wollte ich weniger ein klassischer Einzelkämpfer werden, sondern vielmehr zusammen mit Freunden eine Kanzlei gründen oder mich an einer bestehenden Gesellschaft beteiligen. Und weil ich das bei meinem damaligen Arbeitgeber auch stets so kommuniziert hatte, wurde es während der Endphase meines Steuerberaterexamens spannend, denn ein von der Geschäftsleitung angeordnetes Gespräch über meine Rolle als potenzieller Steuerberater in unserer Kanzlei stand kurz nach Bekanntgabe der schriftlichen Note im Steuerberaterexamen 2007/2008 an.

### 2. Unternehmenssituation

Unsere Kanzlei war zu diesem Zeitpunkt mit fünf Steuerberatern und 15 Mitarbeitern fachlich und auf Führungsebene sehr stark besetzt. Mein Wissen hielt sich mit meiner erst zweijährigen Berufserfahrung noch in Grenzen, aber ich wusste auch um meine persönlichen Stärken und meinen ausgeprägten Willen, den Weg in die Selbständigkeit weiter zu beschreiten. Insofern war ich verhalten optimistisch, was meine Zukunft in unserem Unternehmen anging.

Zu Beginn des Jahres 2008 befand sich unsere Kanzlei in einer Umbruchphase und war inmitten einer strategischen Neuausrichtung. Nach einer rund zwanzigjährigen Marktpräsenz, in der unser Unternehmen von seinem Gründer von einer kleinen Steuer-Kanzlei mit einem Mitarbeiter zu einem 20 Personen umfassenden Unternehmen aufgebaut wurde, stellten die klassischen Kunden einer Gründungskanzlei – Privatpersonen und kleine Unternehmen – nicht mehr die gewünschte Zielgruppe dar. Die weiter voranschreitende Fokussierung auf betriebliche Großmandate ließ immer weniger Raum für die

Betreuung des alten Mandantenstammes. Weil zu den meisten Mandanten jedoch eine sehr enge emotionale Bindung bestand, stellten sich die Altgesellschafter schon lange die Frage, was mit ihnen geschehen sollte. Bei Neukunden kann man dieses Dilemma durch Mandatsablehnung im Voraus vermeiden, doch was ist mit jenen, die seit Jahren Kunden des Unternehmens und eine kontinuierliche und persönliche Betreuung gewohnt waren?

### 3. Ausgliederung der Bestandsmandate

Da sowohl die klassische Niederlegung des Mandats als auch die konsequente Gebührenerhöhung nicht die Mittel der Wahl sein sollten, entschloss man sich im Laufe der Zeit, diese Mandanten in eine zweite Gesellschaft auszugliedern. Durch die Bündelung dieser Mandate in den Händen einiger weniger Personen, schlankere Arbeitsprozesse (ohne das für Großmandate nötige Qualitätsmanagement) sowie einer günstigeren Kostenstruktur erhoffte man sich eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung, ohne sich von diesen Mandanten trennen zu müssen. Wenn man einmal von den wirklich großen Einkommensteuermandanten absah, handelte es sich bei diesem Schritt letztendlich um die Trennung des Mandantenstammes in betriebliche und private Kunden. Und für genau diese zweite Gesellschaft wurde mir bei Bestehen des Examens die Geschäftsleitung angeboten.

An der zweiten Beratungsgesellschaft in Form einer GmbH sollten die damaligen drei Gesellschafter und ich zu gleichen Teilen beteiligt werden und das operative Geschäft mir obliegen. Um die Handlungsfähigkeit in Urlaubs- und Krankheitszeiten zu gewährleisten, sollte neben mir ein weiterer Altgesellschafter zum Geschäftsführer bestellt werden. Eine räumliche Trennung war nicht geplant, weil sich für die

\* Stefan Steinhoff, Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater, ist Gesellschaftergeschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft in Bensheim.

Mandanten nichts ändern sollte. Die Arbeitsleistung sollte durch mich und ein bis zwei Aushilfen erbracht werden.

#### 4. Eckdaten der Ausgliederung

Insgesamt ging es bei der Ausgliederung um einen Mandantenstamm mit einem Umsatzvolumen von 150 000 €, wobei die neu zu gründende Gesellschaft der alten diesen Mandantenstamm abkaufen sollte. Üblicherweise liegt der Kaufpreis einer Steuerberatungskanzlei je nach Mandantenstamm zwischen dem 0,7- und dem 1,3-fachen des Jahresumsatzes. Im vorliegenden – und etwas speziellen Fall – einigte man sich jedoch auf den Faktor 0,5, weil es sich in der Mehrzahl um Einkommensteuerfälle und Einzelunternehmen mit kleineren Buchhaltungen und Lohnabrechnungen sowie Einnahmen-Überschussrechnungen handelte.

Zwar beinhaltete der Mandantenstamm auch Einkommensteuerfälle „größerer“ Mandanten sowie Personen- und Kapitalgesellschaften; hierbei handelte es sich jedoch um die Mandanten, die bereits vor meinem Steuerberaterexamen von mir betreut worden waren. Aus Praktikabilitätsgründen sollte und wollte ich diese weiterhin betreuen. Dies war mir persönlich auch besonders wichtig, weil ich nicht nur Einkommensteuermandate betreuen, sondern auch im Bereich der betrieblichen Mandate weiter beratend tätig sein wollte.

Nach Einzahlung der Stammeinlage in Höhe von 25 000 € sollte der Kauf durch ein Darlehen bei der ortsansässigen

Sparkasse mit einer Darlehenssumme in Höhe von 75 000 € finanziert werden. Da die Gesellschaft ihrem Modell nach als Existenzgründung galt, konnte hierfür ein Existenzgründerdarlehen der KfW-Bank mit tilgungsfreien Anfangsjahren und moderatem Zinssatz in Anspruch genommen werden.

#### 5. Das Für und Wider – und die Entscheidung

Nach Vorlage dieses Angebots war ich innerlich zunächst leicht aufgewühlt. Zwar war eine selbständige Tätigkeit genau das, was ich wollte, aber wenn der Zeitpunkt der Entscheidung schließlich gekommen ist, kann man das Gedankenkarussell eben doch nicht ohne Weiteres anhalten. So durchlebte ich in diesen Tagen eine Mischung aus Angst, Stolz und Abenteuerlust.

- ▶ Angst, weil ich die Verantwortung spürte,
- ▶ Stolz, weil man mir zutraute, dieses Unternehmen zu führen, und
- ▶ Abenteuerlust, weil ich die Geschäftsidee als solche sehr spannend fand.

Anhand der vorgelegten Zahlen erstellte ich mir erst einmal in Ruhe eine Planungsrechnung mit Excel, indem ich verschiedene Verdienst-Szenarien durchspielte: Umsatzentwicklung, Anteil der Selbstverwaltung, durchschnittlicher Stundensatz sowie Anzahl der Mitarbeiter. Nach einigen Hochrechnungen, unruhigen Nächten und ehrlichen Gesprächen mit Freunden und meiner Familie konnte ich die Vielzahl meiner Gedanken auf einige wenige, entscheidende reduzieren:



### VORBEREITUNG AUF DIE STEUERBERATERPRÜFUNG

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Tageslehrgang:</b>     | 66 Unterrichtstage (Montag bis Freitag), Juni bis August 2011 in Köln  |
| <b>Kombi-Lehrgang:</b>    | Blockunterricht und Samstagreihen im Wechsel, 16 Monate in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln/Düsseldorf, München, Stuttgart |
| <b>Samstaglehrgang:</b>   | 15 Monate von Juni 2011 bis August 2012 in Dortmund, Frankfurt, Köln   |
| <b>Klausurenlehrgang:</b> | 4 Wochen, Ende August bis Mitte/Ende September 2011 in Frankfurt, Köln, München  |
| <b>Klausurentechnik:</b>  | 6 Sonntage, Juli bis September 2011 in Frankfurt und Köln  |

### SPEZIALISIERUNG FÜR STEUERBERATER

Fachberater/in für Internationales Steuerrecht (BStBK)

### MASTER OF ARTS IN TAXATION

Berufsbegleitender Studiengang in 7 Semestern mit 2 Abschlüssen: Master of Arts & Steuerberater/in

- ▶ Diese Art von Mandantenstamm ist nicht das, was man als Steuerberater sein Berufsleben lang betreuen möchte.
- ▶ Der Verdienst ist nicht utopisch, aber um einiges höher als mein Angestelltengehalt.
- ▶ Das Haftungsrisiko ist überschaubar und die Altberater stehen problemlos und jederzeit zur Verfügung.
- ▶ Der Gewinn des Unternehmens fließt über eine Tantieme zu 50 % an mich.
- ▶ Es ist eine gute Gelegenheit, um Geschäftsführerluft zu schnuppern.
- ▶ Es ist zugleich eine einmalige Chance, um den Traum von der Selbständigkeit zu verwirklichen.

Ich zögerte nicht länger und nahm das Angebot an. Es war schon ein großartiges Gefühl, bei einem Notar zu sitzen und Anteile an einer GmbH zu erwerben und seine erste Geschäftsführerrolle übertragen zu bekommen.

## II. Drei lehrreiche Jahre

Nachdem ich das mündliche Examen im März 2008 bestanden hatte und zeitnah von der hessischen Steuerberaterkammer zum Steuerberater bestellt wurde, konnte es zum 1. 4. 2008 tatsächlich losgehen. Voller Tatendrang ging ich ans Werk. Es stellte sich sehr schnell heraus, dass es wirklich sehr viel Arbeit war, die auf mich wartete.

### 1. Die ersten Schritte als Geschäftsführer

#### a) Neuland Gebühren

Das Projekt Geschäftsleitung begann ich damit, dass ich mir stichprobenartig die Gebühren der Vorjahre diverser Mandanten nebst dazugehörigen aufgelaufenen Stunden und Fallkonstellationen in einer riesigen Tabelle zusammenstellte, um ein Gefühl für Rechnungen zu bekommen. So konnte ich mit der Zeit erahnen, was eine einfache Steuerveranlagung kosten und wann ruhigen Gewissens etwas mehr abgerechnet werden darf. Hierin zeigte sich gleich in den ersten Wochen der große Unterschied zur bisherigen Tätigkeit: Da ich die Rechnungen fortan selbst unterschrieb, musste ich diese auch selbst verantworten können. „Einen Moment, ich stelle Sie durch zum Chef!“ gab es nicht mehr. So merkte ich schnell, dass ein Unterschied darin besteht, ob man eine Rechnung selbst unterschreibt, oder wenn man – wie früher – beim Besprechen der Rechnung mit dem Vorgesetzten für eine höhere Gebühr eintritt. Letzteres stand im Nachhinein betrachtet immer unter der recht einseitigen Betrachtungsweise, seine eigene Arbeit als möglichst wertvoll zu gewichten, während Ersteres nun unter Beachtung von weitaus mehr Gesichtspunkten erfolgte. Natürlich darf eine Leistung nicht unter Wert verkauft werden. Für einen Unternehmer ist es aber schließlich entscheidend, dass der Kunde im nächsten Jahr wieder kommt. Eine Rechnung nur deswegen in die Höhe zu schrauben, weil die Bearbeitung ein wenig länger gedauert hat, schied als Argument nunmehr aus. Ab sofort musste ich lernen, eine gerechte Gebühr zu finden, die unabhängig vom Mitarbeiter angemessen war. Das heißt es also, Unternehmer zu sein: die passende Balance zwischen Wertschätzung der eigenen Arbeit und angemessenem Verkaufspreis zu finden.

#### b) Zeitdruck programmiert

Neben dem Gefühl der gesteigerten Verantwortung gegenüber den Mandanten und dem eigenen Unternehmen stiegen anfangs auch die Arbeitszeiten enorm. Neben einer 40-Stunden Sachbearbeiter-Woche musste ich jetzt auch weitere Stunden für die Geschäftsleitung, Selbstverwaltung sowie Betreuung meiner ersten Mitarbeiterin investieren. Diese Stunden musste ich erst einmal zusätzlich einplanen, weil der eigene Umsatz unter der neuen Rolle natürlich nicht leiden durfte. So kamen zu den durchschnittlichen 50 Stunden unter der Woche unzählige Samstage und manchmal auch noch der dazugehörige Sonntag sowie die meisten Feier- und auch Brückentage. Weihnachten und Silvester 2008 habe ich im Büro verbracht, und meine Hochzeit im August 2008 hat meine Frau alleine organisiert. Selbst an meinem Junggesellenabschied saß ich bis zum offiziellen Start noch im Büro und arbeitete an einem komplizierten Fall. Die unglaubliche Summe von zwei Urlaubswochen im ersten Jahr ging komplett für eben jene Hochzeit, den Polterabend sowie eine Flitterwoche drauf. Und dass ich selbst diese bei einem Mandanten verbrachte, passt genau ins Bild.

### 2. Das erste Jahresendgeschäft unter eigener Verantwortung

#### a) Überlastung pur

Auch die erste Aushilfe konnte zunächst nichts daran ändern, dass ich schnell einen relativ großen Arbeitsrückstand von zwei Monaten hatte. Dieser Zustand war zwar in den ersten Monaten extrem motivierend, je näher aber der 31. 12. 2008 heranrückte, desto beunruhigender wurde diese Situation. Wenn man schon 30 offene Fälle auf dem Tisch oder – aus Platzgründen – im Schrank liegen hat, entschärft sich diese Lage durch ein beginnendes Jahresendgeschäft in aller Regel nicht wirklich. So legte ich mich aufgrund der Arbeitsbelastung im ersten Jahr mit meiner Arbeit schlafen und wachte mit dieser auch morgens wieder auf. Zwischenzeitlich fragte ich mich, wie ich zusätzlich all die Mandanten bearbeiten sollte, die noch gar nicht ihre Unterlagen vorbeigebracht hatten. So wandelte sich im Dezember 2008 die anfängliche Euphorie endgültig in Panik und ließ mich innerlich zum ersten Mal richtig nervös werden! Der Glaube, 150 000 € Umsatz im Bereich Einkommensteuer alleine mit einer Aushilfe stemmen zu können, entpuppte sich als fataler Trugschluss.

#### b) „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ unvermeidlich

Da ich jedoch in der komfortablen Situation war, die alte Gesellschaft mit den übrigen Mitarbeitern zur Seite zu haben, konnte ich glücklicherweise auf diese zurückgreifen und mit Zustimmung der Altgesellschafter jedem dieser Mitarbeiter einige Fälle zur Bearbeitung geben. Insofern gelang es relativ rasch, den Rückstand innerhalb der ersten beiden Monate des Folgejahres aufzuarbeiten. Dennoch war mir diese Zeit eine Lehre und so stellte ich zu Beginn des Jahres 2009 eine zweite Aushilfe ein; und zwar eine Studentin, die schon seit ihrer Ausbildung für die alte Gesellschaft arbeitete und gerade an ihrer Diplomarbeit schrieb. Solch ein Jahresendgeschäft mit Liegezeiten von mehr als drei Monaten trotz vieler Überstunden wollte ich nicht noch einmal erleben.



# Das komplette Wissen für angehende Steuerberater

Mit kostenlosem Zugang  
zur Online-Datenbank  
„Steuer-Lexikon“



Preißer (Hrsg.)  
**Die Steuerberaterprüfung**  
**Band 1, Ertragsteuerrecht**  
Prüfung 2011  
€ 99,95 | ISBN 978-3-7910-3051-7  
Rechtsstand: 1.1.2011

Preißer (Hrsg.)  
**Die Steuerberaterprüfung**  
**Band 2, Unternehmenssteuerrecht  
und Steuerbilanzrecht**  
Prüfung 2011  
€ 99,95 | ISBN 978-3-7910-3052-4  
Rechtsstand: 1.1.2011

Preißer (Hrsg.)  
**Die Steuerberaterprüfung**  
**Band 3, Verfahrensrecht, Umsatz-  
steuerrecht, Erbschaftsteuerrecht,  
Grunderwerbsteuerrecht**  
Prüfung 2011  
€ 99,95 | ISBN 978-3-7910-3053-1  
Rechtsstand: 1.1.2011

**Paket: Bände 1-3** | € 249,- | ISBN 978-3-7910-3050-0 | Sie sparen € 50,-

Campenhausen/Liebelt/Sommerfeld  
**Band 5, Der mündliche Kurzvortrag**  
**Prüfung 2011/2012**  
€ 39,95 | ISBN 978-3-7910-3077-7  
Erscheint 09/2011  
Rechtsstand: 30.6.2011

Okraß  
**Band 7, Berufsrecht in der mündlichen Steuerberater-  
prüfung**  
€ 39,95 | ISBN 978-3-7910-2905-4  
Rechtsstand: 1.8.2009

Bannas/Wellmann  
**Band 6, BWL, VWL und Finanzwissenschaften in der**  
**mündlichen Steuerberaterprüfung**  
€ 39,95 | ISBN 978-3-7910-2912-2  
Rechtsstand: 30.6.2010

Kispert/Reinheldt  
**Band 8, Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung**  
€ 39,95 | ISBN 978-3-7910-2806-4  
Rechtsstand: 1.11.2008

Die Reihe im Überblick: [www.schaeffer-poeschel.de/Steuerberaterpruefung](http://www.schaeffer-poeschel.de/Steuerberaterpruefung)

**SCHÄFFER  
POESCHEL**

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | [www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[www.twitter.com/Schae\\_Poe](http://www.twitter.com/Schae_Poe) | [www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag](http://www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag)

### 3. Personalverantwortung – Umsicht ist gefragt

#### a) Bewerbungsgespräche gestalten

Nach meiner ersten eigenen Stellenausschreibung musste ich zunächst erstaunt feststellen, dass so etwas weit mehr Geld kostet als ich gedacht hätte: Eine kleine 10 auf 10 cm große und aussagekräftige Annonce kostet sehr schnell einen vierstelligen Betrag. Und dieses Geld ist kein Garant, dass sich auch tatsächlich geeignete Bewerber melden. Obwohl wir explizit eine/n Steuerfachangestellte/n suchten, bewarben sich zumeist Personen ohne jegliche Erfahrung im Bereich Steuern. Die Quote an brauchbaren Bewerbern lag allenfalls bei 10 bis 20 %, doch diese potenziellen Mitarbeiter luden wir einfach alle ein.

Im ersten Gespräch mit einer Bewerberin in der Rolle des Arbeitsplatzbietenden war ich sicherlich genauso nervös wie die Dame, die mir gegenüber saß. „Lass sie einfach mal reden!“ war meine Devise – und die sollte sich als richtig erweisen: So konnte ich mir ein Bild von der Bewerberin machen. Als Hilfe diente mir dabei ein öffentlich zugänglicher Leitfaden für Bewerbungsgespräche, in dem es zehn nichtfachliche Themenschwerpunkte gab. Durch Abarbeiten dieser Vorgaben ergaben sich immer wieder neue Gesprächsanstöße und interessante Einblicke in das Leben und die Denkweise der Bewerber. Als extrem hilfreich empfand ich in dieser Phase auch die ganze Palette von sozialen Netzwerken, weil ich viele Bewerber in diesen fand. Ich kann es bis heute kaum glauben, dass es tatsächlich Bewerber gibt, die im Internet mit ihren negativen Eigenschaften prahlen.

#### b) Ein Glücksgriff

Nachdem die ersten Gespräche zeigten, dass nicht alle Bewerber mit guten Unterlagen auch wirklich zu uns passten, fanden wir den geeigneten Kandidaten schließlich in jemandem, der sich im letzten Moment bewarb und die vergleichsweise schlechtesten Noten aller Bewerber hatte. Aber seine langjährige Berufserfahrung, sein Charakter und mein Bauchgefühl sagten mir, dass dieser Mitarbeiter genau der Richtige für uns war und bis heute ist. Zum 1. 7. 2009 konnte er anfangen, schon wenige Tage nach seiner Vorstellung. An das Bild, als er zu seinem ersten Arbeitstag die Treppen hoch zu uns in die Kanzlei kam, kann ich mich noch sehr genau erinnern. Dies unter anderem, weil ich damals noch – die unbegründete – Angst hatte, ihn nicht ständig mit Arbeit versorgen zu können.

#### c) Der erste große Fehler mit dem eigenen Personal

Im Eifer des ersten extrem arbeitsintensiven Jahresendgeschäftes musste ich dann auch lernen, was „Verantwortung tragen“ gegenüber den eigenen Mitarbeitern bedeutet. Im Glauben an die Dauerhaftigkeit dieser Arbeits(über)belastung sollte ich meiner Mitarbeiterin, die von der ersten Stunde an mit an Bord war, mit einem lapidaren Nebensatz leider nur scheinbar einen Gefallen tun.

Die Betreffende befand sich in Elternzeit und war ursprünglich in der alten Gesellschaft beschäftigt. Der Minijob in der zweiten Gesellschaft war ein willkommener Hinzuverdienst zum Elterngeld und Abwechslung zum anstrengenden Eltern-

dasein. In naher Zukunft wollte auch sie wieder – wenn möglich – ganztags arbeiten. „Das bekommen wir schon hin!“ war meine gut gemeinte Aussage im Frühjahr 2009, die ich später aufrichtig bereuen sollte. Weil sich die Lösung mit zwei Aushilfen schon nach wenigen Monaten als nicht ausreichend herausstellte und abzusehen war, dass die zweite Aushilfe ihren Nebenjob wegen einer sich anbahnenden Festanstellung nicht für immer ausüben konnte, ging ich auf die Suche nach einem Vollzeitmitarbeiter. Meine erste Minijobberin konnte zu diesem Augenblick keine Vollzeitstelle annehmen, weil sie noch keinen Ganztagesbetreuungsplatz für ihre Tochter hatte.

Durch die neue Vollzeitkraft entspannte sich die Arbeitsbelastung zusehends und ich konnte meine vielen Überstunden auch endlich reduzieren. Das kam mir sehr gelegen, weil ich einige Monate später Vater eines Mädchens wurde. Und spätestens ab der Geburt meiner Tochter wollte ich definitiv nicht mehr so viele Stunden in der Kanzlei verbringen wie bisher. Ein Plan, der glücklicherweise aufging. Nicht realisieren ließ sich dagegen die Weiterbeschäftigung meiner ersten Angestellten. Als diese einige Monate später einen Ganztagesbetreuungsplatz für ihre Tochter hatte, konnte ich ihr die Anfang des Jahres durch meinen Nebensatz in Aussicht gestellte Vollzeitbeschäftigung nicht mehr bieten. Dass sie zwischenzeitlich aufgrund meiner Aussage einen Ganztagesplatz in einer Kindertagesstätte für ihre Tochter gebucht hatte und deshalb auf das Geld angewiesen war, machte die Sache zu einem zwischenmenschlichen Fiasko. Nach einigem Hin und Her trennte man sich einvernehmlich einige Zeit später. Mit dieser Aktion wurde mir aber bewusst, welche Bedeutung Aussagen eines Vorgesetzten haben können. Dass meine Mitarbeiterin sich damals nicht auf mich verlassen konnte, tut mir auch heute noch sehr Leid. Wie für sie war das auch für mich eine sehr bittere Erfahrung und ich schwor mir, nie wieder etwas zu versprechen, von dem ich nicht 100-prozentig wusste, dass ich es halten konnte.

### 4. Das eigene Unternehmen

#### a) Versuch macht klug

Eine wirklich gute Erfahrung in den letzten Jahren hingegen war, dass man sein eigenes Unternehmen als Probeobjekt für alle möglichen Beratungsanlässe benutzen kann. So richtete ich mir im Laufe der Jahre eine sehr abschlussnahe Buchhaltung mit einer sehr aussagekräftigen betriebswirtschaftlichen Auswertung ein, erstellte Planungsrechnungen und arbeitete mich in die erste eigene Kostenrechnung ein. Ich lernte und spürte am eigenen Leib, wie angefangene Arbeiten am Jahresende zu bewerten sind, insbesondere wenn sich dadurch eine Auswirkung auf meine eigene Tantieme ergab. Hier sprach auf der einen Seite das Teufelchen, meine angefangenen Arbeiten sehr hoch zu bewerten, weil sie den Gewinn und damit meine Tantieme erhöhen.

Auf der anderen Seite jedoch saß das Engelchen, weil die Liquidität für eine Tantiemeauszahlung noch lange nicht verdient war. Schlussendlich trafen sich die beiden in der gesunden Mitte. Durch diese Erfahrung kann ich jeden Mandanten verstehen, der Geld verdienen will, aber ich kann

ihm mahndend vorhalten, dass er sich seine Tantieme auch auszahlen können muss. Durch das Ausprobieren verschiedener Dinge an meinem eigenen Unternehmen erwarb ich mir wertvolle Erkenntnisse, die mich in die glückliche Lage versetzte, andere in Beratungsgesprächen an meinen eigenen Erfahrungen teilhaben zu lassen und vor eventuellen Fehlern zu bewahren.

Weiterhin machte ich die – paradoxerweise – positive Erfahrung, dass eigene Fehler den größten Lerneffekt haben! So entschloss ich mich beispielsweise in Bezug auf das KfW-Darlehen zu einer Sondertilgung in Höhe einer kompletten Jahrestilgung, nur weil ich die nötige Liquidität hierfür nach einigen sehr ertragsreichen Monaten zur Verfügung hatte. Das erwies sich aber bereits ein halbes Jahr später als Bumerang, weil ein größerer Kunde seine Rechnung nicht zahlte und mein Kontostand dadurch beängstigend nahe an 0 € herabsank. Vorsorglich ließ ich mir einen Dispo-Kredit bei der Hausbank einrichten, was wirtschaftlich unsinnig war: Hier wurde ein Darlehen mit 4 %-Zinssatz in einen 12 %-Dispo-Zinssatz eingetauscht. Und weil ich anschließend monatelang jeden Tag mehrmals meinen Kontostand bei der Bank abrief und hochrechnete, ob das Geld für diesen Monat noch ausreicht, um Steuern, Sozialversicherungen und Gehälter zu zahlen, brannte sich die Lehre aus dieser Aktion tief in meinem Hirn ein: Keine frühzeitige Darlehenstilgung mehr, wenn nicht wirklich eine mehr als ausreichende Liquidität vorhanden ist.

In Zukunft würde ich das Geld auf einem Tagesgeldkonto arbeiten lassen. So hätte ich die Gewissheit, dass die Mittel zur Tilgung zwar vorhanden sind, aber in Krisensituationen für andere Zwecke genutzt werden können. Diese Erkenntnis konnte ich mit guter Überzeugungsarbeit an einige Mandanten weitergeben und sie erfolgreich davon abhalten, ihre Darlehen frühzeitig zu tilgen, nur weil sie außerordentlich gute Monate hinter sich hatten.

#### **b) Investitionen in eigene Mitarbeiter**

Am eigenen Leib erfuhr ich auch, was es damit auf sich hat, in eigene Mitarbeiter investieren zu müssen. Oben erwähnte ich bereits, dass ich mir eine Vollzeitkraft einstellte, die schon viele Jahre Berufserfahrung vorweisen konnte. Nach der Einarbeitungsphase, einigen Seminaren und einer genehmigten Abwesenheit von zwei Wochen stand in der Kostenrechnung nach den ersten drei Tätigkeitsmonaten ein negativer Saldo von 15 000 €. Für einen kleinen Betrieb ist das eine Summe, die erst einmal gestemmt sein will. Wenn man diesen Betrieb und das zugehörige Geld als sein eigenes bezeichnet, löst der Blick auf die Kostenrechnung zunächst Schmerzen aus. Zum Glück wendete sich auch das ins Gegenteil.

### **5. Mandantenerfahrungen**

#### **a) Geduld und Durchsetzungsvermögen**

Auch mit den Mandanten gab es im Verlauf der vergangenen drei Jahre sehr schöne, aber auch sehr schmerzhaft Erfahrungen. Schmerzhaft deshalb, weil man feststellen muss, dass es trotz der vertrauensvollen Nähe, die das Verhältnis eines Steuerberaters zu seinen Mandanten auszeichnet, immer

wieder zu Missverständnissen kommt. Der Glaube, dass ein Steuerberater im Geld schwimmt und monatelang auf sein Geld warten kann, ist in einigen Köpfen offenbar fest verankert. Ebenfalls gibt es immer wieder Fälle, bei denen mit der Bezahlung der Rechnung ohne Absprache, aber dafür umso selbstverständlicher so lange gewartet wird, bis der Steuerbescheid und das Geld endlich da sind. Erinnert man diese Mandanten mit einer Mahnung an die ausstehende Rechnung, erhält man zumeist völlig verduzte Reaktionen. Und zu guter Letzt musste auch ich einsehen, dass es Kunden gibt, die Leistungen nur kostenlos in Anspruch nehmen möchten. Im Gegensatz zu den beiden ersten Punkten hilft bei diesen Mandanten nur ein konsequentes Mahnwesen und anschließend auch der Gang zu einem Rechtsanwalt. Schmerzt die erste gerichtliche Auseinandersetzung noch ein wenig, gewöhnt man sich im Laufe der Zeit daran, dass es auch in unserer Branche immer wieder Fälle gibt, in denen es ohne juristische Auseinandersetzungen einfach nicht geht. Insofern bin ich in den letzten drei Jahren etwas ernüchtert und nach der ersten Euphorie wieder auf dem (gelegentlich harten) Boden der Tatsachen angelangt.

#### **b) Ermutigende Ergebnisse**

Aber es gab auch sehr viele positive Erfahrungen mit meinen Mandanten. So zeigen sich immer noch sehr viele Menschen äußerst dankbar, wenn man ihnen einen steuerlichen Sachverhalt in einfachen Worten erklären kann oder ihnen einfach nur die Last der Einkommensteuererklärung abnimmt.

Als besonders befriedigend habe ich es empfunden, beim Aufbau des Unternehmens eines Mandanten mitgewirkt zu haben, welches mittlerweile 40 Arbeitnehmer beschäftigt. Zwar habe ich dieses Unternehmen nicht selbst gestaltet, aber als ständiger Berater konnte ich dieser Firma von seiner ersten Stunde an beratend zur Seite stehen und dessen erfolgreiche Entwicklung mitgestalten. So verfügt das Unternehmen beispielsweise über eine sehr abschlussnahe Buchhaltung, die dem Mandanten jeden Monat detaillierte Informationen über seine augenblickliche betriebswirtschaftliche Situation liefert. Das Gefühl, dem Mandanten bei seinen Entscheidungen beigestanden und ihm steuerliche Fragestellungen abgenommen zu haben, lässt gelegentlich durchaus stolz werden.

#### **c) Schöne Erlebnisse – eine glückliche Begegnung**

Die schönste aller Erfahrungen war aber die, die ich eines Donnerstagabends völlig überraschend machte: In einem vermeintlich gewöhnlichen Beratungsgespräch stellte sich heraus, dass mir gegenüber der ehemalige Musikproduzent des Lieblingsmusikers meiner Jugend saß. „Das bin dann wohl ich!“ sagte dieser, nachdem ich zaghaft anmerkte, dass ich einen Musikproduzenten gleichen Namens kenne. Ich konnte mein Glück gar nicht fassen! Das Beratungsgespräch dauerte an diesem Abend erfreulicherweise ein wenig länger, denn wir hatten uns viel zu erzählen. Aus diesem Aufeinandertreffen sind eine Freundschaft und einige spannende nebenberufliche Projekte entstanden, die mir den beruflichen Alltag regelmäßig versüßen. Weil solche Dinge häufiger passieren, kann ich für mich festhalten, dass dies der positivste Aspekt meiner selbständigen Tätigkeit ist: Das Treffen vieler Menschen mit all



# Der Berater der Wirtschaft

## WPg – Die Wirtschaftsprüfung

Die WPg bietet Ihnen aktuelle und praxisnahe Informationen für einen Einstieg in die prüfenden und beratenden Berufe.

In ausführlichen Fachaufsätzen diskutieren und lösen renommierte Autoren Fragen und Problemstellungen zu den Themen:

- (inter-)nationales Prüfungswesen
- (inter-)nationale Rechnungslegung
- interne Revision
- Steuern
- Unternehmensbewertung
- betriebswirtschaftliche Beratung.

Interviews, Kurzbeiträge und aktuelle Meldungen ergänzen die Beiträge. Breiten Raum erhalten ebenso bearbeitete Gerichtsentscheidungen, aktuelle BMF-Schreiben und Verlautbarungen des IDW. Ausführliche Rezensionen sowie eine umfassende Literaturlauswahl aus in- und ausländischen Fachzeitschriften und Büchern erleichtern Ihnen einen tiefergehenden Einstieg in die einzelnen Themen.



### Bestellen Sie jetzt

Ihr Jahresabo zum Preis von 254,00 €  
bei Ihrer Buchhandlung oder  
unter [www.wpg.de](http://www.wpg.de)

ihren unterschiedlichen Geschichten. Gerade wenn man selbstständig ist, kann man diese Begegnungen und deren Entwicklung ein wenig steuern und arbeitet insofern regelmäßig mit den Menschen zusammen, mit denen man auch wirklich zusammenarbeiten will. Das lässt mich persönlich über manches hinwegsehen und diesen Beruf trotz der sich ergebenden Belastungen wirklich gern ausüben.

### III. Fazit

Nach mittlerweile drei Jahren an der „steuerlichen Front“ kann ich auf eine sehr lehrreiche Zeit zurückblicken: Das waren aus fachlicher, vor allem aber aus menschlicher Sicht eindeutig die interessantesten Jahre meines bisherigen Lebens. Nur wenn man als Entscheidungsträger zur Übernahme der vollen Verantwortung für sein eigenes Handeln gezwungen ist, spürt man die Reaktionen auf dieses Handeln in ihrem ganzen Ausmaß. Das gilt für die positiven, vor allen Dingen aber für die negativen Erfahrungen. Letztere waren es, die einen bleibenden Eindruck bei mir hinterlassen haben und aus denen ich sehr viel für die Zukunft mitnehmen konnte.

Die Befürchtung, dass mich der vorhandene Mandantenstamm fachlich nicht voranbringen wird, weil es überwiegend Einkommensteuermandanten sind, hat sich nicht bewahrheitet. Zum jetzigen Zeitpunkt wird jedes neue Einkommensteuermandat mit mir verbunden, ich habe meine erste Klage vor einem Finanzgericht zusammen mit meinem erfahrenen Altgesellschafter und Mitgeschäftsführer betreut, ein Strafverfahren einer Mandantin begleitet und die ein oder andere heikle Betriebsprüfung meiner betrieblichen Mandanten erlebt. Diesen Erfahrungsschatz kann mir keiner nehmen. Zwar wünsche ich mir nach wie vor mehr betriebliche Mandate, aber ich bereue keinen einzigen Tag meiner Tätigkeit der letzten drei Jahre. Das Projekt „Geschäftsführer einer kleinen Schwestergesellschaft“ würde ich nach meinen heutigen Erfahrungen gern wieder übernehmen.



# Ausbildung

## Studienlehrgang zur Vorbereitung auf das WP-Examen 2011/2012

**Veranstaltungsort: Düsseldorf, Wirtschaftsprüferhaus**

Das vollständige Programm ist im Internet unter [www.idw-akademie.de](http://www.idw-akademie.de) abrufbar.  
Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

### **Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung, Berufsrecht (5 Wochen)**

- Jahresabschluss und Lagebericht, Rechnungslegung in besonderen Fällen
- Konzernrechnungslegung und Prüfung
- Rechnungslegung nach IAS/IFRS
- Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer
- Die Umsetzung der Prüfungsstandards im risikoorientierten Prüfungsansatz
- Grundlagen der Informationstechnologie
- Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- Sonderprüfungen
- Aktuelle Bilanzierungs- und Prüfungsfragen aus der Facharbeit des IDW
- Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Analyse von Jahresabschlüssen

### **Angewandte Betriebswirtschaftslehre (2 Wochen)**

- Planungs- und Kontrollinstrumente
- Investitionsrechnung
- Unternehmensfinanzierung
- Unternehmensführung und Unternehmensorganisation
- Kosten- und Leistungsrechnung

### **Wirtschaftsrecht einschließlich Klausurenwoche (4 Wochen)**

- Bürgerliches Recht
- Gesellschaftsrecht
- Handelsrecht
- Kreditsicherungsrecht
- Insolvenzrecht
- Umwandlungsrecht
- Grundzüge des Kapitalmarktrechts, Europarechts, internationalen Privatrechts und internationalen Kaufrechts
- Klausurenkurs

IDW Akademie GmbH  
Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211/45 61-195  
Telefax 0211/45 61-286  
[genenger@idw-akademie.de](mailto:genenger@idw-akademie.de)  
[www.idw-akademie.de](http://www.idw-akademie.de)

# Sicher in Ihre Prüfung!



## Lehrbuch Einkommensteuer

Rick · Gierschmann · Günsenheimer · Martin · Schneider  
17. Auflage. 2011. Gebunden.  
Ca. 995 Seiten. € 72,-  
ISBN 978-3-482-53547-5

## Lehrbuch Abgabenordnung

Andrascek-Peter · Braun · Friemel · Schiml  
17. Auflage. 2010.  
XXXIV, 383 Seiten. € 36,-  
ISBN 978-3-482-53627-4

## Fallsammlung Umsatzsteuer

Bolk · Nieskens · Walkenhorst  
13. Auflage. 2011.  
XVIII, 263 Seiten. € 32,-  
ISBN 978-3-482-57593-8

## 700 Prüfungsfragen zum Steuerrecht

Mannek (Hrsg.) · Schmitz · Vogl · Wagner · Wenhardt · Wiegand  
5. Auflage. 2010. XII, 469 Seiten. € 36,-  
ISBN 978-3-482-47905-2

**Ihre Wissensbasis  
zur ESt**

**Das A und O  
zu AO und FGO**

**USt für alle Fälle**

**Ihr Wissens-Check  
vor der Prüfung!**

Alle Infos zu den aktuellen Ausgaben unter  
[www.nwb.de/go/buchshop](http://www.nwb.de/go/buchshop)